

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Abi-Saab, Rosemary: Droit humanitaire et conflits internes.** Origines et évolution de la réglementation internationale. Genève: Institut Henry Dunant; Paris: Pedone 1986. IV, 280 S. FF 120.–

Häufig ist das Stereotyp zu hören, seit 1945 habe es eine Unzahl von Kriegen gegeben, insgesamt mehr als einhundertundfünfzig. Diese Zahl, die aus den »Kriegslisten« der Friedensforschung stammt, erweist sich bei näherem Hinsehen jedoch als täuschend. »Kriege« im traditionellen völkerrechtlichen Sinne der militärischen Auseinandersetzung zwischen Staaten bilden nur einen Bruchteil des erwähnten Katalogs von Konflikten. Als absoluter Regelfall (mehr als vier Fünftel) der modernen »Kriege« erscheint in diesen Aufzählungen vielmehr die gewaltsame innerstaatliche Auseinandersetzung in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen der Bürgerkriege, Guerillakriege, inneren Unruhen oder sonstigen politischen Gewalttätigkeiten. Wird man sich dieses Phänomens, das von dem inflatorischen Kriegsbegriff der Friedensforschung eher verdeckt als offengelegt wird, erst einmal bewußt, dann weckt dies allerdings Zweifel an der Angemessenheit des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums – Zweifel, die bei näherer Beschäftigung mit der Praxis (oder auch nur der Tätigkeitsberichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz [IKRK]) noch massiv verstärkt werden.

Führt schon das klassische Humanitäre Kriegsvölkerrecht ein Schattendasein in der Völkerrechtswissenschaft, so können die Rechtsfragen der innerstaatlichen – genauer: der nicht-internationalen bewaffneten – Konflikte als ein völlig unterentwickelter Bereich des Völkerrechts gelten. Wie stellt man nun einen derart problematischen Regelungskomplex überhaupt dar? Um die Bewertung des Rezensenten vorwegzunehmen: es gibt wohl kaum einen geeigneteren Ansatz als den der von Rosemary Abi-Saab gewählten historischen Darstellung. Das Recht der innerstaatlichen bewaffneten Konflikte zu analysieren heißt ja in erster Linie die Lücken dieses Rechts aufzuzeigen, die wiederum nur aus historisch-politischer Perspektive zu verstehen sind – unter dieser aber nur allzu gut, wie die Verfasserin gekonnt demonstriert.

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Von den ersten zaghaften Regelungsversuchen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert ausgehend, schildert sie Entstehung und Tragweite der ersten – und bis heute wichtigsten – allgemeinen Völkerrechtsnorm zu diesem Fragenkreis, nämlich des gemeinsamen Art.3 der Genfer Rotkreuzkonventionen. Zu Recht als eigene »Konvention im Miniaturformat« beschrieben, war diese Norm wohl der einzige bahnbrechende Erfolg, der bisher in der Regelung der internen Konflikte erzielt wurde. Doch auch diese – in Anbetracht ihres Umfangs erstaunlich inhaltsreiche – Bestimmung erwies sich im Laufe der Zeit als nicht ausreichend. Enthält sie doch nicht nur viele Unklarheiten, sondern weist auch empfindliche Lücken auf – ganz abgesehen von der völlig unbestimmt gelassenen Frage des Anwendungsbereiches, die dem IKRK andauernd massive praktische Probleme bereitet.

Das Bedürfnis nach einer Verbesserung des Schutzes schien so bereits vor 20 Jahren unabweisbar. Der vom IKRK Anfang der siebziger Jahre vorgelegte Entwurf eines Zusatzprotokolls zielte dementsprechend sowohl auf eine Ausweitung und Klärung des Schutzbereiches wie auf eine inhaltliche Verdichtung des Schutzes für Kombattanten und Zivilbevölkerung. Die folgende Konferenz der Jahre 1974 bis 1977 kann jedoch in dieser Hinsicht nur als ein Fiasko beschrieben werden. Angesichts der extremen Souveränitätsfixierung vieler Staaten (nicht nur der Dritten Welt und des Ostblocks) erwies sich die vom IKRK erstrebte Verbesserung des Schutzstandards als illusorisch. Eine eigenartige Koalition, die sich um die *hardliner*-Staaten Irak und Indien, dazu aber auch Kanada bildete, demontierte systematisch das Konventionsprojekt des IKRK bis auf eher spärliche Reste, die durch das beherzte Einschreiten einiger Delegationen gerettet werden konnten. Die in äußerst sachlich-nüchternem Ton gehaltene Darstellung der Konferenzgeschichte liest sich in diesem Punkt beinahe wie ein Polit-Thriller – der Inhalt der Schilderung allein ist haarsträubend genug, dem Leser den Atem zu nehmen.

Heraus kam ein mehr als unglücklicher Kompromiß, ja eine Art Mißgeburt – eine Einschätzung, die auch von vielen Teilnehmern der Konferenz mehr oder weniger unverblümt geteilt wird. Die vom IKRK extrem hoch angesetzte Anwendungsschwelle wurde von der Konferenz »belohnt« durch ein weitgehendes Ausdünnen der substantiellen Garantien. Übrig blieb eine erheblich breiter ausformulierte Neufassung der im gemeinsamen Art.3 schon enthaltenen Grundsätze, in die einige wenige neue Schutzbestimmungen eingearbeitet wurden – und das angesichts eines sehr engen Anwendungsbereiches, der dem Protokoll wohl nur geringe praktische Relevanz verleihen wird.

Die aktuelle Rechtslage darf daher nur als ein – äußerst unbefriedigender – Zwischenzustand aufgefaßt werden, den zu überwinden alle Beteiligten aufgerufen bleiben. Doch sollte diese Orientierung an zukünftigen Verbesserungen des Schutzes nicht dazu führen, den vorhandenen Korpus an Regeln, insbesondere den vom 2.Zusatzprotokoll ja unberührt gelassenen gemeinsamen Art.3, geringzuachten und das darin enthaltene rechtliche Potential zu unterschätzen. Die wohlthuend nachdenkliche und nüchterne, übertriebenem humanitärem Pathos abholde Arbeit

von Abi-Saab trägt glücklicherweise zum Verständnis dieser *lex lata* ebenso bei wie sie uns daran gemahnt, daß wir de *lege ferenda* erst am Anfang der Bemühungen stehen.

Stefan Oeter

**Amerasinghe, C.F.:** *The Law of the International Civil Service (as Applied by International Administrative Tribunals)*. Oxford: Clarendon Press 1988. Vol.I: XXII, 635 S.; Vol.II: XVIII, 637–1333 S. zus. £ 120.–

Ein *magnum opus* aus der Feder des (bislang einzigen) Executive Secretary des World Bank Administrative Tribunal – zu mehr als 1000 Seiten Text kommen noch etwa 300 weitere im Anhang, mit Dokumenten zur Gerichtsverfassung (Verwaltungsgerichte der Vereinten Nationen – UNAT, der Internationalen Arbeitsorganisation – ILOAT und der Weltbank – WBAT) und Personalvorschriften (ebenefalls der Organisation der Vereinten Nationen, der Weltbank sowie des Europarates), eine ausgewählte Bibliographie vorab mit angloamerikanischer und französischsprachiger Literatur, wo freilich ein Hinweis auf die Rechtsprechungsübersichten im *Annuaire Français* fehlt, endlich ebenso detaillierte wie sorgsam erstellte Fall- und Fundstellenverzeichnisse – mag bei ZaöRV-Lesern nicht zuletzt deshalb erhöhtes Interesse erwecken, weil der Autor in den vergangenen Jahren in ihren Bänden zwei größere Beiträge zu aktuellen Fragen des internationalen Dienstrechts publiziert hat (ZaöRV 43 [1983], S.1 ff.; ZaöRV 44 [1984], S.439 ff.). A. weist überdies im Vorwort darauf hin, es gebe derzeit keine breiter angelegte Studie zu seinem Thema (S.V). Entgegen erstem Anschein stellt sich diese Aussage keineswegs als Invektive gegen *Plantey's* seit 1981 auch auf Englisch vorliegende Monographie über «*Droit et pratique de la fonction publique internationale*» (Paris 1977; siehe *Partsch*, ZaöRV 45 [1985], S.851 ff.) dar; denn A. kennt und berücksichtigt diese Arbeit durchaus. Vielmehr liegt das Augenmerk seiner Ausführungen vorab auf der »Anwendung« international-dienstrechtlicher Regelungen durch die Verwaltungsgerichte zwischenstaatlicher Verbände, "international administrative tribunals", deren Judikate, zumeist einer Art Vorverfahren nachgeschaltet, in zunehmender Dichte und Breite ergehen. Nicht von ungefähr stehen daher insbesondere bei den im zweiten Bande (S.637 ff.) behandelten *specific subjects* im Vordergrund Probleme der Statusbegründung, -änderung und -beendigung einschließlich disziplinarischer Maßnahmen (S.811 ff.). Gleichsam quer hierzu widmet sich das abschließende 44. Kapitel wichtigen Aspekten des individuellen wie des kollektiven Vereinigungsrechts (S.975 ff.). Zu den hier angeschnittenen Fragen konnte A., dessen Werk im wesentlichen auf dem Stand von Ende 1985, im Hinblick auf die WBAT-Aktivitäten vom 30.9.1986 beruht, freilich eine wegweisende Entscheidung dieses Gerichts vom 27.10.1987 zur Befugnis der Personalvereinigung, als *amicus curiae* in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bediensteten und ihrem Verband mitwirken zu dürfen (Erkenntnis no.40, WBAT Rep.1987 Part II), nicht mehr berücksichtigen; die Argumentationslinie findet sich aber schon bei ihm vorgezeichnet (S.611, 1008 ff.). Dagegen vermochte A. sich im vorangehenden Abschnitt 43 (S.942 ff.) über »strukturelle Gehaltsanpassungen und Gehaltsskalen«

zumindest mit dem Gros der Streitigkeiten um die »Krisenabgaben« in EG (vgl. EuGH, Rs.3/83, 3.7.1985, Slg.1985, S.1995ff.) und in den Koordinierten Organisationen noch zu befassen (siehe insbesondere S.954ff.; dazu näher Gramlich, ZaöRV 46 [1986], S.700ff.). Nicht mehr einbeziehen konnte er jedoch den Spruch des ESA Appeals Board vom 8.7.1986, die zweite Entscheidung durch das richterliche Organ des Europarats (vom 30.4.1986, nos.118–128/85) sowie das neuerliche Erkenntnis der NATO-Rekurskommission (vom 9.4.1987, nos.218–227). All diese Entscheide bewegen sich aber in den von A. stringent nachgezeichneten, von jedem Gremium mit nur geringen Eigenheiten herangezogenen Argumentationsraster einer zwar beschränkten, jedoch prinzipiell nicht etwa untersagten Kontrolle belastender Akte seitens jeglicher Verbandsorgane, wie sie jüngst wieder die *Stauffenberg*-Entscheidung des WBAT (vom 27.10.1987, WBAT Rep.1987 Part I, no.38; siehe auch no.39, *ibid.*, Part II) erneut bekräftigte (vgl. auch Ullrich, Zeitschrift für Beamtenrecht 1988, S.49 [50f., 52f.]).

Teil 1 (= Buch 1) erörtert »allgemeine Grundsätze« des Rechts der internationalen Bediensteten; insgesamt 33 Kapitel sind gruppiert nach Abschnitten; dabei folgen einleitenden Ausführungen (S.3ff.) – sie nehmen immerhin 100 Seiten ein – Darlegungen zu den Quellen des "International Administrative Law" (S.103ff.). A. umschreibt dessen Gegenstand bereits früh als den »Teil des Völkerrechts mit besonderem Charakter«, dessen Spezifität vornehmlich aus dem Anwendungsbereich folgt, »in einem Gebiet, welches herkömmlich vom innerstaatlichen Recht geregelt wird« (S.25). Hieran schließen sich Erörterungen zur *jurisdiction* an (S.201ff.), d. h. zu Art und Umfang der begrenzten Einzelermächtigung, die den richterlichen Organen intergouvernementaler Verbände zukommt. A. wendet sich dann den generellen Prinzipien gerichtlicher Kontrolle von Verbands-Dezisionen zu, wobei zum einen angesichts der Ausrichtung auf die Korrektur von Unrecht (siehe S.254, 266) die Justitiabilität selbst von schieren *policy formulations* nicht gänzlich in Abrede gestellt wird (S.264), andererseits aber Ermessensbefugnisse und unbestimmte Rechtsbegriffe – eine Differenzierung, die auf dieser Ebene wenig geläufig scheint – nur auf bestimmte, erhebliche Mängel bei der Ermittlung des Sachverhalts und/oder der Rechtsanwendung überprüft werden (S.251ff.). Aus dem nationalen deutschen Verwaltungsrecht hingegen könnte die des öfteren von internationalen Verwaltungstribunalen getroffene Feststellung stammen, es sei ihnen verwehrt, die eigene Auffassung an die Stelle der Ansicht der Verbandsexekutive zu setzen (so zuletzt wieder das WBAT im *Stauffenberg*-Fall, *ibid.*, Ziff.69, 123, 126). Der erste Band bringt ferner eine subtile Behandlung von Rechtsbehelfen (S.431ff.); gerafftten allgemeinen, »vor die Klammer gezogenen« Passagen folgen Darlegungen zu den wichtigsten Verfahrensregeln einzelner Gerichte, auch weniger bedeutsamer. Überaus breit, über 50 Seiten lang, gerät die Kosten-Problematik, wobei auffällt, daß zwar zuweilen unterlegene Bedienstete einen gewissen Betrag ihres Aufwands ersetzt erhalten (S.563f., 571), ihnen aber bislang nie die von der (stets) beklagten Organisation (so etwas ungenau S.74, jedenfalls die EG

betreffend) geltend gemachten Aufwendungen überbürdet wurden (S.563, 573f., 578f.). Abschließend werden hier prozessuale Gesichtspunkte (vorab Intervention, Klageverbindung, Vertretung, vorläufiger Rechtsschutz, nicht zuletzt die neuerdings wieder bestätigte Musterprozeß-Praxis vor dem WBAT, siehe S.615, sowie *de Vuyst* and *Homsieb*, Erkenntnis vom 27.10.1987, WBAT Rep.1987, Part II, Ziff.6) angesprochen (S.609ff.); Bezüge zu allgemeinen, also nicht organisationsspezifisch ergangenen ICJ-Entscheiden finden sich hier leider ebenso wenig wie sonst.

An speziellen Sujets erörtert A. im zweiten Bande außer den eingangs schon erwähnten Punkten: Typen der Beschäftigungsverhältnisse (dauerhaft, zeitweilig, auf Probe; S.639ff.), sodann deren Beendigung wegen unzulänglicher Dienstleistungen vorab unter dem Aspekt, welche hauptsächlichen Fehlerquellen hierbei tatsächlich auftraten oder doch jedenfalls gerügt wurden (S.651ff.). Als weitere Entlassungsgründe werden sodann insbesondere die Streichung von Dienstposten, schlechte Gesundheit bzw. Invalidität sowie Erwägungen disziplinarischer Art angeführt (S.681ff.); letztere breitet A. hernach noch weiter aus, zumal im Hinblick auf die dabei fast allgemein – Ausnahme: UNAT (S.818) – geübte, intensive gerichtliche Kontrolle (S.261f., 814f.). Eigene Kapitel sind überdies befristeten »Verträgen« und Anstellungen zur Probe (S.775ff.) gewidmet, fernerhin noch der Bewertung und Einstufung von Dienstposten (S.843ff.), den Fragen von Abordnung, Um- bzw. Versetzung und Beförderung. Durchweg zeigen die Judikate mannigfache, zuweilen verblüffende Ähnlichkeiten mit Instituten nationalen Verwaltungs-, vorab naturgemäß des Beamtenrechts auf, aber auch in der Anwendung und Respektierung zumeist nicht positiver allgemeiner Rechtsgrundsätze wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (S.667, 825), dem rechtlichen Gehör (z. B. S.372) und nicht zuletzt hinsichtlich der Normenhierarchie im internationalen Dienstrecht (S.154ff.). Eine bloße Zweiteilung zwischen primärem (Organisationsverfassungs-, Vertrags-) und sekundärem Verbandsrecht dahin, daß letzteres alle anderen abgeleiteten Regelungen gleichermaßen umfasse, trüge der Vielfalt und -schichtigkeit existierender (Personal-) Bestimmungen, auch solcher hortatorischer Art, jedenfalls nicht hinreichend Rechnung.

Die Hoffnung des Autors, sein Werk werde die Aufgabe von Richtern in den diversen Administrative Tribunals und Appeals Boards, von Rechtsberatern Internationaler Organisationen, aber auch von rechts(schutz)suchenden Bediensteten solch zwischenstaatlicher Verbände erleichtern können, zugleich aber einer weiteren wissenschaftlichen Durchdringung (dieses Zweigs) des Völkerrechts dienlich sein (S.V), dürfte sich rasch erfüllen: Trotz des enormen Materials verfällt die Abhandlung kaum je ins Langatmige und ist stets um besonnene Abwägung des Für und Wider bemüht, wiewohl A. nicht eben häufig Urteilsschelte betreibt – »seinem« Gericht gegenüber wohl fast zu sehr um reine Deskription bemüht bleibt – und im Tone immer Zurückhaltung übt. Es sollte nicht als

Beckmesserei ausgelegt werden, wenn auch und gerade an einem derart voluminösen Werk einige Punkte kritisch angemerkt werden, die klärungs- oder korrekturbedürftig scheinen. So sind etwa auf S.43 (N.56) die beiden EUROCONTROL-Entscheidungen des BVerfG (E 58, S.1ff.; E 59, S.63ff.), auf die sich A. wohl bezieht, recht obskur zitiert. Die Beamtenrechtsjudikatur des EuGH ist zwar eingehend berücksichtigt, jedoch fehlen Hinweise auf Rogallas Monographie (1981) ebenso wie auf die Übersichtsaufsätze von Henrichs (in *Europarecht*) oder Dubouis (in *Revue Trimestrielle de Droit Européen*); überhaupt erscheint die angeführte Rechtsnatur zu EG-Personalrechtsfragen etwas veraltet (S.89). Nachzutragen wäre in einer in wenigen Jahren sicherlich wünschenswerten Neuauflage auch die *Yakimetz*-Entscheidung des ICJ (Gutachten vom 27.4.1987, ICJ Reports 1987, S.18ff.; vgl. jetzt Ruzié, *Clunet*, 115 (1988), S.65ff.). Bei den Möglichkeiten einer Urteils-Interpretation und -Revision, wie sie auch internationalen Verwaltungsgerichten offenstehen (S.241 ff.), ließe sich als zusätzliches Beispiel ESA Staff Regulation 41.17 anführen, zumal der Vorsitzende von deren Appeals Board dazu vor kurzem zu judizieren hatte (Entscheid vom 5.2.1987, ESA/CR/60). Etwas eingehender hätte auch die Erörterung von »Diskriminierung und Ungleichbehandlung« (S.306 ff.) ausfallen können; insbesondere freiheitsrechtliche Ansätze der Judikatur finden sich allenfalls angedeutet, haben jedoch für den EG-Bereich durch Lindemann kürzlich eine umfassende Darstellung gefunden (*Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäischer öffentlicher Dienst* [1986]; siehe Gramlich in *ZaöRV* 47 [1987], S.412ff.). Schließlich bleibt der Leistungsmaßstab einer *suitability* doch einigermaßen vage (S.744f.).

Verglichen mit der dargebotenen Stofffülle sind diese Gravamina jedoch eher Kleinigkeiten, die dem Eindruck eines neuen Standardwerkes schwerlich Abbruch tun. Vielmehr hebt sich gerade von der geringen Zahl augenfälliger Mängel die Präzision anderer Aussagen, ja, ganzer Passagen und Abschnitte ab, wo sich wahre Fundgruben auftun: Vom »Pariser Club« als einem der raren Beispiele, wo nationale Bedienstete für eine zwischenstaatliche Einrichtung tätig werden (S.4f.), über den noch immer seltsam kargen Rechtsschutz innerhalb des mächtigen Weltwährungsfonds (S.38), bis hin zur frappierenden Überlegung, ob Personalvereinigungen (*staff associations*) bei intergouvernementalen Verbänden nicht eine Art von Parlamentsersatz bildeten und so deren originäres Demokratiedefizit zu beheben vermöchten (S.976). Dem kontrastiert dann freilich, daß Wahlen zu derlei Vertretungen lediglich im Rahmen der EG einer Gerichtskontrolle zugänglich sind (S.1007f., 1013).

Mögen die finanziellen Unbilden manch Internationaler Organisation nicht bewirken, daß angesichts des hohen, aber wohl nicht überhöhten Preises des »Ameasuringhe« nicht zuletzt jene (Gruppen) die beiden Bände nicht erwerben können, denen sie wahrhaft gute, praktische Dienste werden leisten können!

Ludwig Gramlich, Würzburg

**Antitrust and Trade Policies of the European Economic Community.** Ed. Barry

E. Hawk. Fordham Corporate Law Institute 1983. XXXIV, 687 S. (Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute). US\$ 75.-

Unter dem Titel des Buches fand im Oktober 1983 im Fordham Corporate Law Institute in New York eine Tagung über die Wettbewerbs- und Handelspolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einem weitgespannten Themenkreis statt. Dieses Buch enthält die schriftlichen Ausarbeitungen der Vorträge, die dort gehalten wurden, sowie die Niederschrift der Diskussionsbeiträge. Der Vortrag von M. Caspari beschäftigt sich mit staatlichen Beihilfen in der EWG. Das rechtliche Kontrollsystem nach Art. 92 und 93 EWGV sowie die Kontrollpraxis werden eingehend dargestellt. Gleiches gilt für den Beitrag von W. J. Davey über EWG-Rechtsetzung und -Praxis im Bereich Antidumping und Ausgleichszölle. Davey wirft die interessante Frage auf und bejaht sie, ob die Antidumping-Regelungen nicht ein im Grunde protektionistischer Mechanismus sind, der in einem Freihandelssystem beseitigt werden sollte. Dies wurde auch in der Diskussion intensiv erörtert. Ein Block von vier Vorträgen beschäftigt sich mit dem Wettbewerbs-Verfahrensrecht der EG. H. W. Kreis stellt Grundzüge des Verfahrensrechts der Kommission, M. Waelbroeck desjenigen des Europäischen Gerichtshofs in Wettbewerbssachen dar. Die Vorträge von J. Temple Lang (EEC Competition Actions in Member States Courts – Claims for damages, declarations and injunctions for breach of community antitrust law), sowie I. Forrester und Chr. Norall (The Laicization of Community law – self-help and the rule of reason: how competition law is and could be applied) beschäftigen sich insbesondere mit der Frage der Durchsetzung von EG-Wettbewerbsrecht durch private Wettbewerber. Sie erörtern die Möglichkeiten, welche hier vor Gemeinschaftsorganen sowie vor nationalen Gerichten gegeben sind. Die stärkere Einschaltung von privaten Klägern und von nationalen Gerichten wird in beiden Vorträgen positiv beurteilt. In der Diskussion wurde jedoch die Befürchtung geäußert, daß dies auch zu einem *forum shopping* führen könne.

Interessante rechtsvergleichende Aspekte zwischen der Regelung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 86 des EWG-Vertrages und der entsprechenden Regelung des US-amerikanischen Rechtes enthalten die Vorträge von E. M. Fox und V. Korah. Hier wird von juristischer und von wirtschaftlicher Seite her versucht, die vergleichenden Aspekte für eine Verbesserung der jeweils anderen Rechtsordnung zu instrumentalisieren. Spezielle Aspekte des Wettbewerbsrechts behandeln die Vorträge von R. Daout und W. D. Collins über die Probleme rechtlicher Erfassung von Vertriebsverträgen sowie der Vortrag von B. van der Esch über gewerbliche Schutzrechte nach dem EWG-Vertrag. J. Shenefield stellt die Rechtspraxis des amerikanischen Antitrust-Rechts hinsichtlich der extraterritorialen Anwendung dar, einen Bereich, der in letzter Zeit immer wieder zwischen den USA und der EWG zu Streitigkeiten geführt hat. Er rät den USA, die Hauptstreitpunkte mit auswärtigen Staaten zu entschärfen. Dokumente sollten etwa im Ausland eingesehen werden, wenn dies möglich ist, an-

statt ihre Vorlage vor Gericht in Amerika anzuordnen. Die amerikanische Regierung sollte einen größeren Einfluß auf die Interessenabwägungen zwischen den Staaten in amerikanischen Gerichtsverfahren bekommen. Innerhalb der Regierung sollte das Außenministerium einen größeren Einfluß auf das Justizministerium in diesen Fragen erhalten. Breiten Raum nimmt die Darstellung des Export Trading Company Act ein. Zwei Vorschläge sind von besonderem Interesse. Die Vereinigten Staaten sollten das System der *treble damages* in Fällen mit Auslandsberührung modifizieren und die Abwägung der Staateninteressen, die bisher als *comity*-Aspekt in der Rechtsprechung galt, müßte als völkerrechtliche Pflicht anerkannt werden. In der Diskussion wurde von der europäischen Seite gerade dieser Aspekt aufgenommen und die Bedeutung rechtlicher Bindungen betont. Der Band schließt mit einer interessanten Zukunfts-Spekulation von J. E. Ferry (How do we get there from here? – Future Competition policy in the EEC). Hier wird die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft verglichen mit der Entwicklung der USA nach ihrer Unabhängigkeit. Die Vereinigten Staaten hatten zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation sehr schnell ihre Wirtschaftspolitik zu einer merkantilistischen Abschottung verwendet. Ferry fragt, ob dies auch im Rahmen der Vereinheitlichung des EG-Binnenmarkts möglich wäre. Er kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß gegenwärtig hierfür keine Anhaltspunkte bestünden. In der Diskussion wurden auch heftige Zweifel darüber geäußert, ob eine solche Politik überhaupt ökonomisch sinnvoll wäre.

Der Band enthält eine Fülle von interessanten Darstellungen und Anregungen. Er macht auf Probleme aufmerksam, die auch heute noch sehr aktuell sind.

Werner Meng

**Böhm, Alexander / Klaus Lüderssen / Karl-Heinz Ziegler (Hrsg.): Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen.**

Festgabe für Wolfgang Preisler. Baden-Baden: Nomos (1983). 213 S. (Gedruckt mit Unterstützung der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität). DM 74.–

Mit dieser Festgabe wird ein Gelehrter geehrt, der sich in ganz besonderer Weise in seiner Forschungs- und Publikationsarbeit um Fragen der Völkerrechtsgeschichte bemüht und verdient gemacht hat. Die Beiträge zu dieser Festschrift sind diesem Forschungsgebiet gewidmet. Ziegler schreibt über »Tradition und Wandel im Völkerrecht der römischen Spätantike«, einer Zeit, in der das Völkerrecht erste Ausformungen als zwischenstaatliches Recht erfuhr, als das römische Reich das Aufkommen neuer selbständiger Staaten langsam akzeptieren mußte. W. Grewe stellt die Frage »Was ist klassisches, was ist modernes Völkerrecht?« Für ihn ist, ebenso wie für Preisler, das moderne Völkerrecht bereits zu Beginn der Neuzeit mit dem Aufkommen des modernen Staates entstanden. Damals begann es als klassisches Völkerrecht. Nach dem 1. Weltkrieg beginnt für Grewe das nachklassische Völkerrecht.

Lüderssen beschäftigt sich in seinem Beitrag »Genesis und Geltung im Völ-

kerrecht« mit der Völkerrechtstheorie des Hegelianers A. Lasson. Er zeichnet das Spannungsverhältnis zwischen der Staatsverherrlichung des Hegelianismus einerseits und der Forderung Lassons nach Bildung einer Völkerrechtsordnung andererseits. Lassons Lehre ist eine Gleichgewichtslehre. Recht entsteht hier nicht aus Durchsetzungsgewalt, sondern aus der Bildung eines Gleichgewichts der Interessen von Gleichgeordneten.

Eine interessante Parallele zu modernen Rechtsfragen zeigt P. Fischer auf in seinem Beitrag über »Die Heiligkeit von Verträgen zwischen Souverän und ausländischer Privatperson in Zeiten Machiavellis«. Zu der damaligen Zeit waren durchaus Privatpersonen Geldgeber von Monarchen, so etwa die Fugger-Familie als Kreditgeberin des Kaisers. Die überwiegende Anzahl der Kreditverträge wurde vom Souverän eingehalten, wenn auch überliefert ist, daß der Kaiser einige Schulden nicht bezahlt hat, getreu dem Satz von Machiavelli, wonach ein weiser Fürst jene Verträge, die sich zu seinem Nachteil wenden nicht beachten muß. Das Bestreben, die Geldquellen offen zu halten, war die Basis für die Vertragstreue einerseits. Die Furcht vor Sanktionen förderte die kulante Handlung des Kreditgebers andererseits. Fischer verweist zu Recht auf Entwicklungslinien moderner Probleme im Bereich des Investitionsschutzes.

Interessante völkerrechts-historische Miniaturen sind die Aufsätze von A. Erler (»Kriegschäden Neutraler im Städtebundkrieg 1388«), St. Verosta (»Der Vertrag zwischen Portugal und dem Marathen-Saal von 1779 – europäisches oder universelles Völkerrecht«) und P. Herde (»Zur Kriegserklärung der Achsenmächte Deutschland und Italien gegenüber den USA im Dezember 1941«). Böhm untersucht den Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen über die Behandlung Gefangener.

Noch zwei weitere Beiträge sind dem Kriegsrecht gewidmet. A. Truyol y Serra beschäftigt sich in spanischer Sprache mit der Doktrin des gerechten Krieges bei Grotius und Leibniz. J. G. Helm untersucht in seinem interessanten Beitrag »Der Kriegsunternehmer und das Völkerrecht« die Einflußnahme von privaten Kriegsunternehmern auf die Entwicklung des Krieges. Die herrschende Stellung solcher Unternehmer hat vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Entwicklung eines humanen Kriegsvölkerrechts aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten behindert. Erst die Übernahme der Unternehmerfunktion durch die Staaten selbst war der Beginn des klassischen Kriegsrechts.

Werner Meng  
**Bossuyt, Marc J.: Guide to the «Travaux Préparatoires» of the International Covenant on Civil and Political Rights.** Preface by John P. Humphrey. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1987. XXVI, 851 S. Dfl. 475.-/US\$ 210.-/£ 167.50

Marc J. Bossuyt hat sich mit der Herausgabe des vorliegenden Dokumentarwerkes unschätzbare Verdienste erworben. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist eines der beiden Teilstücke der Weltgrundrechts-Charta, die aus dem Schoße der Vereinten Nationen hervorgegangen ist und zu der sich

durch Ratifikation eine kontinuierlich anwachsende Anzahl von Staaten bekennt. Eben deswegen gewinnt auch zunehmende rechtliche wie politische Bedeutung die dem Juristen stets gestellte Standardfrage, welchen Umfang und welche Tragweite die vom Pakt anerkannten Rechte eigentlich besitzen. In hochmütiger Ignoranz wird auch in westlichen Kreisen gelegentlich behauptet, daß der Pakt nur als politisches Dokument zu begreifen sei und daß seine Interpretation je nach dem Standpunkt des Betrachters variere. Daß dem nicht so ist, daß vielmehr auch auf ihn die allgemeinen Regeln der Vertragsauslegung Anwendung finden, wie sie in dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 niedergelegt sind, liegt als unausgesprochene Prämisse dem Bossuytschen Werk zugrunde. Mit geradezu penibler Genauigkeit wird die Entstehungsgeschichte von den ersten Anfängen der Redaktionsarbeit in der UN-Menschenrechtskommission bis hin zur abschließenden Phase im Dritten Ausschuß der Generalversammlung erschlossen. Nähergebracht wird dem Leser nicht nur der Wandel der Textgestalt über die einzelnen Verfahrensstufen hinweg, er erhält auch einen Wegweiser durch die Diskussionen in den beiden zuständigen Gremien. Besonders bewundernswert erscheint, daß jeweils die Aussagen der zusammenfassenden Berichte über den Gang und die Ergebnisse der Beratungen durch konkrete Hinweise auf die Delegationen, welche den beschriebenen Standpunkt eingenommen hatten, belegt werden. Diese Details mußte das von Bossuyt geführte Team in detektivischer Feinarbeit selbst ermitteln. Der Rezensent hat sich zur Vorbereitung zweier Aufsätze zu den Art.26 und 27 des Paktes in wochenlanger Arbeit selbst durch die Entstehungsgeschichte der beiden Vorschriften hindurchgequält. Er kann daher ermes- sen, welch herkulische Arbeit Bossuyt und das ihn unterstützende Team geleistet haben.

Bossuyt enthält sich jeder kommentierenden Äußerung. Er gibt nur wieder, versucht aber nicht, den Leser für irgendeine persönliche Sicht einzunehmen. So bildet das Werk ein Monument wahrhaft selbstlosen Gelehrtenfleißes. Allerdings sei vor Fehlschlüssen gewarnt: Die Quellen müssen mit scharfem Verstand analysiert werden, sie liefern keine fertigen Ergebnisse. Um ein Auslegungsproblem zu lösen, wird der Leser auch häufig die Diskussionen in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung nachlesen müssen. Wie hervorgehoben, sind zwar insoweit die Fundorte angegeben, doch konnten die Protokolle in ihrem Originalwortlaut nicht in die Dokumentation aufgenommen werden.

Bossuyt hat der Völkerrechtswissenschaft für ihre Bemühungen um das richtige Verständnis des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, das man kurzum als unentbehrlich bezeichnen darf. Das Werk nicht zu ihrem Bestand zu zählen, kann sich keine völkerrechtliche Bibliothek leisten.

Christian Tomuschat, Bonn

**Breitenmoser, Stephan: Der Schutz der Privatsphäre gemäss Art.8 EMRK.**

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des

Briefverkehrs. Basel, Frankfurt a. M.: Helbing & Lichtenhahn 1986. (Juristische Fakultät der Universität Basel. Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Bd.39, Hrsg. F. Vischer/F.-E. Klein/L. Wildhäger). 399 S. SFr. 65.-/DM 78.-

Der Autor beleuchtet die verschiedenen Aspekte des Rechts auf eine Privatsphäre in drei Kapiteln, die er in Anlehnung an die Fassung des Art.8 Abs.1 mit: Das Recht auf Achtung des Privatlebens; das Recht auf Achtung der Wohnung; und das Recht auf Achtung des Briefverkehrs überschreibt. Er stellt in Unterabschnitten jeweils zu bestimmten Problemkreisen die Spruchpraxis der Konventionsorgane – »a) EMRK-Rechtsprechung« – dar; sodann schließen sich in regelmäßiger Folge Anmerkungen des Autors – »b) Würdigung« – an. Die Publikation enthält außerdem zahlreiche rechtsvergleichende Hinweise auf die Judikatur europäischer Verfassungsgerichte sowie des amerikanischen Supreme Court. Gerade die Rechtsprechung des Supreme Court zur *privacy*, die vornehmlich das Familien- und Sexualleben betrifft, weist gewisse Parallelen zum Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art.8 EMRK auf. Das Recht auf Privatleben in diesem engeren Sinne nimmt auch gegenüber den spezielleren Ausprägungen des Rechts auf Achtung der Wohnung und auf Achtung des Briefverkehrs den breitesten Raum in der Untersuchung ein (bis S.251). Daß Art.8 EMRK nicht ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, d. h. ein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Sinne eines Auffangrechts oder einer allgemeinen Handlungsfreiheit nach deutschem Vorbild umfasse, belegt der Autor mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Dudgeon* (S.40). Dort habe der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt, daß das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art.8 bloß wesentliche Ausdrucksmöglichkeiten der menschlichen Persönlichkeit garantiere. Breitenmoser kritisiert, daß die Kommission zum Teil dennoch die insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland vertretene Theorie der immanenten Schranken anwende (S.71 f., 154).

Bei den einzelnen Schutzbereichen werden Probleme des Sexual- und Ehelebens sowie der körperlichen Integrität bzw. des Verfügungsrechts über den eigenen Körper ausführlicher dargestellt. In diesen Rahmen fallen z. B. die rechtliche Behandlung der Homosexualität und des Transsexualismus – mit beiden Erscheinungen hatten und haben sich die Straßburger Organe mehrfach zu befassen – sowie des Schwangerschaftsabbruchs. Der Autor gibt die in der Gewichtung der Privatsphäre oder des Selbstbestimmungsrechts der Frau recht unterschiedlich ausfallenden amerikanischen und mehrere europäische höchstrichterliche Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch wieder. Bei seiner Würdigung der einschlägigen Spruchpraxis der Kommission rügt Breitenmoser, die Kommission habe es unterlassen, das Recht der Ehefrau auf ihr Privatleben gegen das Recht des Ehemannes auf sein Privatleben abzugrenzen und abzuwägen (S.129). Generell setzt sich der Verfasser wohl für eine etwas stärkere Stellung des ehelichen und des nicht-ehelichen Vaters ein. Das 1. Kapitel enthält schließlich auch einen Abschnitt über Da-

tenschutz, in dem rechtsvergleichend die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts vorgestellt wird. Der Autor führt aus, das deutsche Bundesverfassungsgericht werde als Prüfungsmaßstab – aus verfassungsrechtlichen Gründen – allerdings nie Art.8 EMRK, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Grund von Art.2 Abs.1 in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG (S.247). Ob dieser einleuchtenden These nach dem Beschluß des BVerfG vom 26.März 1987 (– 2BvR 589/79 u. a., EuGRZ 1987, S.206), wonach »bei der Auslegung des Grundgesetzes ... auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen« sind, noch uneingeschränkt zuzustimmen ist, bleibt abzuwarten.

Das Recht auf Achtung der Wohnung nimmt in der Konventionspraxis und entsprechend in Breitenmosers Arbeit (2.Kapitel) einen weniger bedeutenden Platz als das »Privatleben« ein. Der Autor erklärt dies überzeugend damit, daß die Wohnungsfreiheit einen viel spezifischeren Bereich betreffe und Eingriffshandlungen zudem oft als Angriff auf die letzte Bastion der Privatsphäre interpretiert würden (S.252). Im 3. Kapitel, Recht auf Achtung des Briefverkehrs, arbeitet Breitenmoser Abgrenzungen zu anderen Konventionsrechten, dem Recht auf Individualbeschwerde (Art.25), dem Recht auf Verteidigung und auf Zugang zu einem Gericht (Art.6), dem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art.13) sowie der Meinungsäußerungsfreiheit (Art.10) heraus. Alsdann wird eingehend der Schrankenvorbehalt des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs behandelt. Dieser sei bei der Korrespondenzfreiheit von besonderem Gewicht, weil vor den Konventionsorganen meist Beschwerden von Untersuchungs- oder Strafgefangenen, d. h. von Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis, eingereicht werden (S.348f.).

Es ist Breitenmosers Verdienst, die Konventionsrechtsprechung zu dem facettenreichen Art.8 EMRK – Schutz der Privatsphäre – gründlich aufgearbeitet und sich dabei noch rechtsvergleichend mit mehreren nationalen Rechtsordnungen auseinandergesetzt zu haben. Das Ergebnis ist, daß man sich nun leichter eine Vorstellung vom Inhalt dieses erst durch die Spruchpraxis der Konventionsorgane konkrete Gestalt annehmenden Menschenrechts machen kann. Außerdem bieten die »Würdigungen« des Autors über die Aufbereitung der Spruchpraxis hinausgehende Denkanstöße. Kritisch könnte man vielleicht anmerken, daß die Publikation kaum große Linien, eine Tendenz oder ein »Ergebnis« erkennen läßt. Die »Würdigungen« des Autors beziehen sich jeweils nur auf einzelne Punkte, und die Arbeit enthält weder abschließende Bemerkungen noch eine Zusammenfassung. Vielleicht ist das aber auch mindestens zum Teil darauf zurückzuführen und dadurch bedingt, daß nicht einmal die beiden Konventionsorgane eine völlig einheitliche Linie hinsichtlich der verschiedenen Rechtsfragen betreffend das Privatleben aufweisen.

Juliane K o k o t t

**Collins, Doreen: The Operation of the European Social Fund.** London, Canberra: Croom Helm (1983). X, 119 S.

Anliegen dieses Buches ist es, das Zusammenwirken zwischen nationaler Ver-

waltung und gemeinschaftsrechtlicher Hilfs- und Lenkungsstätigkeit im Bereich der Aktivität des Sozialfonds zu beleuchten. Es gibt eine nützliche Darstellung über die Entwicklungsstufen des europäischen Sozialfonds und seiner einzelnen Tätigkeiten. Belegt wird dies durch sehr viele statistische Tabellen. Die eigentliche Untersuchung betrifft die Wirkung dieser Tätigkeit in einem Mitgliedstaat. Die Darstellung wird auf Großbritannien beschränkt. Hervorgehoben wird die wachsende Rolle des Sozialfonds bei der Förderung der Berufsbildung. Kritisch beleuchtet werden die Verwaltungsprobleme und die Reibungsverluste innerhalb des Fonds. Seine Arbeit wird auch beeinträchtigt durch einen Mangel an einer gemeinschaftlichen Regional-, Industrie- und Beschäftigungspolitik. Die Konzentration des Buches auf britische Verhältnisse lenkt allerdings das Augenmerk auf eine sehr einseitige Fragestellung, nämlich wie die Hilfen aus dem Fonds als finanzieller Vorteil Großbritanniens auf Grund seines EG-Beitritts verbucht werden können. Andererseits ist es interessant, daß, bedingt durch die Situation in einem neu beigetretenen Mitgliedsland, die Struktur des Fonds kritisiert wird, wie sie in der alten Gemeinschaft der Sechs gewachsen ist.

Angesichts der schnellen Entwicklung auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der Arbeitslosigkeit und der Anstrengungen, sie zu überwinden, kann die Arbeit von Collins aus dem Jahre 1983 nur eine Momentaufnahme der Probleme sein. Von bleibendem Interesse ist ihr erster Teil, eine Darstellung des Sozialfonds und seiner Finanzierungstätigkeiten bis zum Jahre 1983.

Werner Meng

**Conforti, Benedetto: Diritto Internazionale.** Terza edizione. (Napoli): Editoriale Scientifica (1987). XIII, 432 S. L. 35.000.-

In der dritten Auflage seines ursprünglich nur für Studenten gedachten »Völkerrechts« erweitert B. Conforti nicht nur den Titel, sondern vor allem den Inhalt seines Werkes, das nun zu einem umfassenden Lehrbuch des Völkerrechts herangereift ist.

Während noch in der zweiten Auflage (vgl. die Besprechung in ZaöRV 43 [1983], S.855) insbesondere die Frage der Verletzung von Völkerrecht nur am Rande behandelt wurde, wird dieser wichtige Aspekt nun in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Hierbei legt der Verf. den Entwurf der International Law Commission zur Haftung der Staaten zugrunde, den er systematisch darstellt und diskutiert, so daß der Leser einen umfassenden Überblick über den angestrebten Konsens in diesem wichtigen Bereich der internationalen Beziehungen erhält.

Neben dieser wesentlichsten Erweiterung des Inhalts der dritten Auflage kann man an den Ergänzungen der anderen Themen die kontinuierliche Entwicklung des Völkerrechts ablesen. So ist im ersten Teil neben die Behandlung des Menschenrechtsschutzes im Rahmen des Europarates der Menschenrechtsschutz durch andere Organe hinzugekommen, wie z. B. durch die Kommission und den Gerichtshof der amerikanischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte. Angesprochen werden auch die Pakte der Vereinten Nationen und insbesondere das Menschenrechtskomitee des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. All

dies hätte allerdings größere Vertiefung verdient. Instrumente, wie die afrikanische Menschenrechtscharta, die zum Zeitpunkt des Erscheinens der Neuauflage erst verabschiedet wurde, sind noch nicht berücksichtigt worden.

Teil zwei ist erweitert worden um einen Abschnitt über »Die Grenzen der territorialen Souveränität«, die insbesondere durch die Menschenrechte und internationale Wirtschaftsbeziehungen sowie das Umweltschutzrecht gekennzeichnet sind. Der Umweltschutz ist auch Grundlage des neuen Abschnitts über den Schutz der Meere, wie er sich aus universellen und regionalen Abkommen ergibt, nicht jedoch, so der Verf. ausdrücklich, schon aus Gewohnheitsrecht. Und schließlich ist neu hinzugekommen die Einbeziehung der Polargebiete.

Die schon zuvor übersichtliche, klare Darstellung ist in der vorliegenden Auflage weiter verbessert worden dadurch, daß Stichworte am Rande des Textes den vorrangigen Aspekt des Themas kenntlich machen und so das Auffinden bestimmter Fragenkreise – über den Index hinaus – sehr erleichtern. Die jedem Kapitel vorangestellte, gut sortierte Literaturübersicht, die die Literatur bis 1987 einschließt, ist als weiteres Indiz für die Aktualität dieses Buches zu nennen, das sowohl für Studenten als auch für Praktiker und Wissenschaftler an Bedeutung gewonnen hat.

Karin Oellers-Frahm

**Correa Freitas, Rubén: Introducción al Derecho Constitucional.** Montevideo: Ediciones Jurídicas Amalio M. Fernández (1988). 203 S.

Der Titel dieses Buches ist etwas irreführend: es handelt sich nicht um eine umfassende Einführung in das uruguayische Verfassungsrecht, sondern um eine Darstellung ausgewählter (meist aktueller) Probleme staatsrechtlicher Natur. Grundlage des Werkes sind hauptsächlich mehrere voneinander unabhängige Arbeiten des Verfassers, die z. T. bereits vorher in rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind. Dadurch entsteht vereinzelt zwar ein Eindruck der Zusammenhanglosigkeit, der aber Lesbarkeit und Informativität nicht beeinträchtigt.

Die Abhandlung schließt – zumindest teilweise – eine »Marktlücke« in der uruguayischen Rechtsliteratur: Werke über das Verfassungsrecht des Landes sind rar und vielfach veraltet (so stammt die einzige vollständige Kommentierung einer uruguayischen Verfassung aus dem Jahre 1944). Zudem war während der Jahre der Militärdiktatur von 1973–1985 die Behandlung verfassungsrechtlicher Fragen (die nach der in Lateinamerika ganz überwiegend vertretenen Auffassung stets auch die Berücksichtigung der politischen Realität einzuschließen hat) kaum möglich. Aber auch nach der Wiederherstellung der Demokratie hat es zunächst keine Neuveröffentlichungen in Buchform gegeben, obwohl staats- und verfassungsrechtliche Themen häufig Gegenstand öffentlicher Erörterungen gewesen sind.

Das Werk richtet sich in erster Linie an Studenten und an das »interessierte Publikum«. Schon auf Grund seiner Kürze ist eine vertiefte Behandlung der angerissenen Fragen nicht zu erwarten. Es werden aber zahlreiche weiterführende Hinweise gegeben, die dem Leser eine intensivere Erarbeitung der ihn interessierenden

Bereiche ermöglichen – in der lateinamerikanischen rechtswissenschaftlichen Literatur leider keine Selbstverständlichkeit. Das Buch eignet sich daher auch und gerade für den Leser aus einem fremden Rechtskreis, dem vor allem an einer informativen Übersicht gelegen ist. Allerdings mit der Einschränkung, daß wichtige Aspekte des uruguayischen Verfassungsrechts nicht angesprochen werden, z. B. Umfang und Schutz der Menschenrechte, Aufbau der Exekutive, Funktion der als »vierte Gewalt« anzusehenden «Corte Electoral» (Wahlgerichtshof).

Einleitend weist Correa Freitas darauf hin, daß er weder einen wissenschaftlich-theoretischen und damit rein positivistischen Ansatz verfolge (wie er von deutschen und italienischen Autoren bevorzugt werde), noch in zu starkem Maße auf die politische Dimension des Verfassungsrechts eingehen wolle. Vielmehr werde er sich um eine Mischung beider Schulen bemühen.

Nach einer kurzen Einführung über Wesen und Begriff der Verfassung und einer Abgrenzung des Verfassungsrechts vom Völkerrecht (insbesondere vom europäischen Gemeinschaftsrecht) – die vermutlich auf Grund der rechtspolitischen Forderung des Autors nach einer stärkeren lateinamerikanischen Integration etwas ausführlich geraten ist – wird die verfassungshistorische Entwicklung dargestellt. Correa Freitas beschränkt sich dabei auf zwei Bereiche: den ersten Verfassungstext von 1830 und die Reform unter Präsident Batlle y Ordóñez Anfang des 20. Jahrhunderts. Zu Recht, denn mit den vier weiteren Verfassungen, die in Uruguay verkündet worden sind, wurde meist nur eine Änderung des Regierungssystems bezweckt, während im übrigen nur geringfügige Modifikationen vorgenommen wurden.

Das Kernstück des Buches bilden zwei Kapitel über ein staatsrechtliches Grundproblem des vergangenen Jahrzehnts: die «actos institucionales». Dies waren von der Militärregierung erlassene Dekrete, mit denen Teile der (formell fortbestehenden) Verfassung aufgehoben oder geändert worden waren. Nach einer Analyse der Rechtsnatur und einer Beschreibung des Inhaltes der wichtigsten «actos institucionales» wird ausführlich auf den neunzehnten dieser Akte eingegangen. Er war im August 1984 auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Streitkräften und den politischen Parteien entstanden und sollte über den Zeitpunkt der »Redemokratisierung« hinaus Geltung besitzen. Die einzelnen Regelungsbereiche dieses Verfassungsdekretes (Fortbestehen des nationalen Sicherheitsrates COSENA, Einführung des «Amparo»-Verfahrens bei Verletzung von Verfassungsgarantien, Umfang der Militärjurisdiktion, etc.) werden verständlich dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen.

In der zweiten Hälfte des Bandes werden einzelne Bereiche des Verfassungsrechts Uruguays angesprochen, darunter die Staatsangehörigkeit, die Gewaltenteilung, Zuständigkeiten der «Suprema Corte de Justicia» (Oberster Gerichtshof) insbesondere bei der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, sowie zwei für Uruguay sehr bedeutsame Themen: die Dezentralisierung der Verwaltung und der Status des Beamten. Correa Freitas stellt dabei die Begriffsbestimmung in den Vordergrund

und verwendet große Sorgfalt auf die Definition und genaue Eingrenzung der in der Verfassung verwandten Ausdrücke, um so den Inhalt beispielsweise der Delegation von Kompetenzen zu erläutern. Diese Methode wirkt zwar manchmal etwas umständlich, hat aber den Vorteil großer Klarheit.

Trotz einiger Ungenauigkeiten bei der Rechtsvergleichung (beispielsweise wird als maßgebliche Norm des Grundgesetzes, aus der sich die Möglichkeit einer Unterordnung unter Gemeinschaftsrecht ergebe, Art.25 genannt) ist die Darstellung insgesamt als gelungen zu bezeichnen. Zur Schließung der genannten Lücken wäre ein zweiter Band wünschenswert.

Franz-B. Marré, Bonn

**Fahl, Gundolf: Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung/International Law of Arms Control.** (Berlin): Berlin-Verlag (1975 ff.). 10. Liefg. 904 S. DM 226.- (Loseblattausgabe).

Fahls grundlegende Dokumentation bleibt unentbehrlich für alle, die sich mit dem Recht der Rüstungskontrolle befassen, durch diese Ergänzungslieferung, die in verdienstvoller Weise die erheblichen Neuentwicklungen auf diesem Gebiet dokumentiert. Der Schwerpunkt liegt darin, daß der Vertrag über die kernwaffenfreie Zone im Südpazifik, die Erklärung der Stockholmer KVAE 1986 und vor allem das INF-Vertragswerk 1987 in der üblichen Qualität der Dokumentation vorgelegt werden. Dazu werden die vorhandenen Abschnitte auf den neuesten Stand gebracht, insbesondere die Übersicht über das Verfahren der Abrüstungsverhandlungen, die Ergänzung zum sogenannten Heißer Draht-Abkommen, die diesen Vertrag dem neuesten Stand der Technik anpaßt, sowie die Dokumente über die verschiedenen Review-Conferences zum Nichtverbreitungs- und Biotoxinwaffenvertrag, schließlich die Resolutionen zur Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum.

Auch der Band H, der kriegsrechtliche Dokumente enthält, wird ergänzt. Leider ist Fahl hier nicht ganz so schnell mit seinen Informationen über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen wie im Abrüstungsteil. Insbesondere vermißt man, daß die Liste der bei Ratifikation abgegebenen Erklärungen auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Michael Bothé, Frankfurt

**Fastenrath, Ulrich: Kompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt.** München: Beck 1986. XIV, 320 S. (Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, hrsg. im Auftrag der Juristischen Fakultät von Andreas Heldrich, Peter Lerche, Claus Roxin, Bd.66). DM 138.-

Die Münchener Dissertation befaßt sich in eingehender und insgesamt sehr beachtlicher Weise mit der auswärtigen Gewalt nach dem Grundgesetz. Im ersten Teil der Arbeit wird der Staat im Geflecht der internationalen Beziehungen allgemein erörtert und auf die Ergänzung der Welt als Staatengemeinschaft durch die immer wichtiger werdende Welt als Weltgesellschaft aufmerksam gemacht, die nicht an Staatsgrenzen endet. Trotz der Bedeutung der grenzüberschreitenden Beziehungen nichtstaatlicher Akteure betont Verf. die nach wie vor vorhandene Bedeutung der zwischenstaatlichen Kontakte. Interessant ist der Versuch, die Ver-

haltenslenkung im internationalen System durch verschiedene Formen mit und ohne Bindungswirkung herauszuarbeiten (S.38 ff.).

Im zweiten Teil wird der Begriff der auswärtigen Gewalt und ihre Einordnung in das Gewaltenteilungssystem vorgeführt. Dabei bedient sich der Verf. bewußt und unter eingehender Begründung eines engen Begriffs der auswärtigen Gewalt, die nur völkerrechtsförmliches Handeln umfaßt (S.69 ff.). Nicht ohne Berechtigung wird kritisiert, daß der Sprachgebrauch hier nicht immer eindeutig ist. Bei der Einordnung in die Gewaltenteilung wird zutreffend darauf hingewiesen, daß unterschiedliche Zuordnungen je nach dem Verfassungssystem zu erkennen sind. Der dritte Teil ist der Kompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet (S.81 ff.). Dabei beginnt der Verf. mit einer Exegese von Art.32 Abs.1 GG. Auch hier bedient er sich eines eingeschränkten Begriffes der auswärtigen Gewalt, der lediglich völkerrechtsförmliches Verhalten umfaßt, Reflexwirkungen dagegen ausklammert (S.86 ff.). Freilich wird etwas verdeckt später doch eine Beschränkung eingeführt, wonach etwa allgemein politische Stellungnahmen Landesregierungen verwehrt sein sollen (S.113 f.). Auch muß der Verf. anerkennen, daß Landesregierungen etwa bei informellen Akten wie bei allem staatlichem Handeln an die Bundestreue gebunden sind (S.196). Immerhin hat seine Einordnung den Vorteil, daß die in der Praxis häufigen, nicht förmlichen Kontakte von Landesregierungen mit fremden Staaten nicht von Anfang an in ein verfassungsrechtliches Zwielicht geraten.

Der Verf. wendet sich dann Art.59 GG zu (S.102 ff.). Dabei wird Art.59 Abs.2 nun erstaunlicherweise eher erweiternd ausgelegt und auf alle Rechtsverträge bezogen, auch wenn sie keine völkerrechtlichen Verträge sind (S.105). Insofern soll sogar auch ein »außerrechtlicher Vertrag« wie die KSZE-Schlußakte potentiell unter Art.59 Abs.2 fallen, was Verf. allerdings dann doch ablehnt (S.104 f.). Verf. wendet sich weiter der einzelnen Regelung der Kompetenzen, vor allem Art.73 Nr.1 GG sowie Art.87 GG zu, um dann in einem Abschnitt »allgemeine Kompetenzregelungen« zu erörtern (S.112 ff.). Hier wird dem System des Grundgesetzes entnommen, daß nur der Bund eine umfassende und eigenständige Außenpolitik führen darf, während die Länder nur insoweit über außenpolitische Zuständigkeiten verfügen, als die Wahrnehmung der Länderaufgaben eine Beeinflussung fremder Staaten bzw. eine Abstimmung mit ihnen sachdienlich erscheinen lasse. Ihre Kompetenz sei also begrenzt und bestehe nur aus einer bestimmten Perspektive heraus. Andererseits könne der Bund keinerlei Ausschließlichkeitsanspruch für die Außenpolitik geltend machen (S.113 f.).

Erst nach diesen, das Bund-Länder-Verhältnis schon intensiv einbeziehenden Darlegungen wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im einzelnen erörtert und vor allem der berühmte Streit um das Lindauer Abkommen untersucht (S.115 ff.). Dabei wird sehr zutreffend herausgestellt, daß das Lindauer Abkommen verfassungsrechtlich nur dann haltbar ist, wenn Art.32 Abs.1 als eine umfassende Abschlußkompetenz des Bundes interpretiert wird, weil

bei einer gegenteiligen Auffassung die verfassungsrechtliche Kompetenzlage durch ein Bund-Länder-Abkommen nicht verändert werden dürfte. Die Länder könnten also nicht wirksam den Bund zum Abschluß ermächtigen (S.139f.). Die Transformationskompetenz will der Verf. zutreffend der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz zuordnen.

Im Anschluß daran wird die Landeskompetenz zum Abschluß von Verträgen eingehend untersucht (S.140ff.). Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen durch ein Land sieht der Verf. grundsätzlich als zulässig an, wobei nur dann, wenn die Vertragsverhandlungen die Belange des Gesamtstaates in unvertretbarer Weise schädigen oder beeinträchtigen könnten, die Bundestreue als Schranke eingreift (S.145). Es fragt sich, ob hier nicht doch die Abstimmung mit der gesamten Außenpolitik des Bundes allein zu einem zutreffenden Ergebnis führen kann. Die Unzulässigkeit einer Übertragung von Hoheitsrechten durch die Länder gemäß Art.24 GG wird damit begründet, daß die Bestimmung materiell zu einer Grundgesetzänderung ermächtigt (S.152). Zweifelhaft erscheint es, ob wirklich die von der herrschenden Lehre vertretene Meinung, daß Länder keine allgemeinen Schiedsabkommen abschließen können, mit der Begründung des Verf. abgelehnt werden kann. Er ist der Auffassung, daß ein Streit ja immer nur im Zuständigkeitsbereich der Länder auftreten könne. Kaum zutreffend erscheint auch die Auffassung, daß Grenzberichtigungsverträge, die sich auf unbewohnte Gebiete beziehen, ohne Zustimmung nach Art.59 Abs.2 GG abgeschlossen werden könnten (S.157f.). Die Gewährleistung des Territoriums wird traditionell als vom Gesetzesvorbehalt umfaßt angesehen werden müssen.

Im Anschluß wird die Zuständigkeit zur Abgabe sonstiger völkerrechtsförmlicher Erklärungen, das Gesandtschaftsrecht und dann die Kompetenzen für die Willensbildung bei Akten der auswärtigen Gewalt diskutiert (S.161ff.). Insbesondere die genaue Berücksichtigung der Willensbildung erscheint sehr wichtig, wobei der Verf. die Praxis gut darstellt und würdigt. Sehr eingehend wird dann auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltung untersucht (S.173ff.). Der Verf. befaßt sich mit dem Auslandsrundfunk, den Auslandsschulen, der Entwicklungshilfe, der Außenwirtschaft, dem Bundesnachrichtendienst sowie der Zusammenarbeit mit Verwaltungen anderer Staaten einschließlich Städte- und Universitätspartnerschaften.

Der nächste größere Abschnitt ist den informellen Akten oberster Staatsorgane gewidmet (S.192ff.). Dabei wird die Bedeutung der Bundestreue für die Koordination betont, andererseits zutreffend die Vorstellung abgelehnt, bei Auslandskontakten seien etwa die Landesregierungen im Auftrage des Bundes tätig. Nach einigen Bemerkungen zur Finanzierungszuständigkeit widmet sich der Verf. dann den Kompetenzen des Bundespräsidenten (S.199ff.). Dabei erstaunt es, daß der Bundespräsident nur als Organ des Bundes eingeordnet wird (S.204). Zuständigkeiten des Bundes nach außen werden für den Gesamtstaat wahrgenommen, wobei damit über die innere Kompetenzaufteilung nichts gesagt ist. Wo der Bund nach

außen handeln kann, verschwinden die Länder hinter ihm. Politische Erklärungen des Bundespräsidenten sieht der Verf. nicht als gegenzeichnungspflichtig an, was der Praxis generell entspricht. Er sieht vielmehr eine Begrenzung der Zuständigkeiten des Bundespräsidenten in seiner spezifischen Funktion (S.210f.). Im Anschluß daran werden die Kompetenzen der Bundesregierung und des Bundestages erörtert. Dabei wird eine allgemeine Kompetenz der Bundesregierung zur Vertretung angenommen, was erstaunt (S.215). Eingehend werden die Zuständigkeiten des Bundestages sowie des Bundesrates (S.247 ff.) dargelegt, wobei zutreffend etwa der Streit um das Zustimmungsrecht des Bundesrates bei politischen Verträgen mit der heute wohl herrschenden Meinung dahin beantwortet wird, daß ein Zustimmungsrecht wegen des politischen Charakters nicht bestehen kann. Nach einer kurzen Erörterung der Verfassungsbestimmungen in Österreich und in der Schweiz kommt der Verf. zu einer insgesamt positiven Würdigung des deutschen Verfassungssystems (S.264f.).

Die Arbeit von Fastenrath ist eine Fundgrube für Informationen über die Problematik der auswärtigen Gewalt auch in häufig nicht beachteten Detailfragen. Seine Lösungen sind überall gut begründet, werden auch fast immer der Praxis gerecht. Man wird vor allem fragen müssen, ob die Beschränkung der Zuständigkeit in Art.32 Abs.1 GG auf völkerrechtsförmliches Handeln dem System entspricht. Man kann dasselbe Ergebnis wie der Verf. erreichen, wenn man in Art.32 Abs.1 die laufende Wahrnehmung der Außenpolitik als nur dem Bund zugewiesen ansieht, während normale Auslandskontakte in den Bereichen, in denen die Länder zuständig sind, von Art.32 Abs.1 nicht erfaßt werden. Das erscheint mir zutreffender, ist freilich nur ein Unterschied in den Nuancen. Die Arbeit von Fastenrath ist eine sehr beachtliche Bereicherung der Literatur zu der immer wieder grundlegenden Problematik der auswärtigen Gewalt im Verfassungssystem. Der Dokumentenanhang, der das für die Verfassungspraxis wichtige, zum Teil nicht leicht zugängliche Material zusammenfaßt, erhöht die Bedeutung des Bandes.

Jochen Abr. Frowein

**Gornig, Gilbert-Hanno: Das Refoulement-Verbot im Völkerrecht.** Hrsg. von Theodor Veiter. (Wien: Braumüller 1987). Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (AWR)/Association for the Study of the World Refugee Problem. XIII, 108 S. (Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen, Bd.-Vol.18). DM 33.-

Gornigs anregende Studie befaßt sich mit einem Teilaspekt des internationalen Flüchtlingsrechts, dem *refoulement*-Verbot, das der Autor mit »Rückweisungsverbot« übersetzen würde. Früher war das Recht eines Staates, Fremde aus seinem Staatsgebiet zu entfernen, nahezu unbeschränkt; allmählich zeichneten sich zunehmend Begrenzungen auf den von Gornig gegeneinander abgegrenzten Teilbereichen des Abweisungs-, des Ausweisungs- und des Auslieferungsrechts ab. Nach einleitenden Bemerkungen zu dieser Entwicklung behandelt Gornig das Prinzip des *non-refoulement* als eine allen drei genannten Entfernungsründen gemein-

same Beschränkung. Die Abweisung an der Grenze, die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet sowie die Auslieferung in ein fremdes Land finden nach den Darlegungen des Autors sowohl im Asylrecht als auch zunehmend in der Überzeugung der Staaten, wonach niemand in ein Land zurückgeschoben werden dürfe, in dem eine Verletzung seiner fundamentalen Menschenrechte drohe, eine gemeinsame Beschränkung. Dieses letztgenannte – hinsichtlich des Inhalts und Umfangs – umstrittene *non-refoulement*-Prinzip, und insbesondere die Fragen, ob und inwieweit dieser Grundsatz völkerrechtliche Pflichten normiert, und ob der Einzelne daraus einen Anspruch herleiten kann, sind Kernstück der Abhandlung. Gornig zeigt die zum Teil gleichen Wurzeln des *refoulement*-Verbots und des Asylrechts auf, um alsdann die Verankerung des *non-refoulement*-Prinzips in Flüchtlingskonventionen, Menschenrechtskonventionen und Auslieferungsverträgen zu erörtern. Das in den internationalen Vereinbarungen normierte *non-refoulement*-Prinzip verpflichte in erster Linie die Staaten und gebe dem Einzelnen kein subjektives Recht; es wirke sich somit zugunsten des Einzelnen nur als Reflex aus.

Der Autor stellt eine völkerrechtliche Praxis der Staaten fest, Flüchtlinge regelmäßig nicht in den Verfolgerstaat zurückzuweisen. Die für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht erforderliche Rechtsüberzeugung könnte, wie der Autor untersucht, im Beitritt zahlreicher Staaten zur Flüchtlingskonvention und in der Verankerung des *non-refoulement*-Prinzips in internationalen Resolutionen und Konventionsentwürfen zum Ausdruck kommen. Gornig diskutiert an dieser Stelle die Problematik des Nachweises von Völkergewohnheitsrecht aus Verträgen. Unter Rückgriff auf den *Nordsee-Festlandssockel*-Fall führt er aus, daß es jedenfalls an einer sehr breiten und repräsentativen Beteiligung, insbesondere der speziell interessierten Staaten, fehle. Eine universelle, völkergewohnheitsrechtlich verankerte Verbindlichkeit des *refoulement*-Verbots lasse sich mithin trotz dessen Verankerung auch in zahlreichen Resolutionen, offiziellen Konventionsentwürfen, Entschlüssen und Stellungnahmen wichtiger wissenschaftlicher Vereinigungen und Völkerrechtler noch nicht nachweisen. Immerhin zeige sich ein Prozeß zunehmender Übereinstimmung der Staaten darin, daß Flüchtlinge nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden können. Solange aber über den genauen Inhalt des Prinzips noch unterschiedliche Ansichten herrschten, bleibe das *non-refoulement*-Prinzip Völkergewohnheitsrecht *in statu nascendi*.

Gornigs Arbeit endet mit einer »Stellungnahme zu den auftauchenden Problemen«. Um Sinn und Zweck des *non-refoulement*-Prinzips als Instrument des Menschenrechtsschutzes gerecht zu werden, müsse man es auf alle Fremden, seien sie nun Flüchtlinge oder nicht, sowie auf die eigenen Staatsangehörigen beziehen. Um zu vermeiden, daß Personen, die die Grenze illegal überschreiten, einen besseren Schutz genießen als jene, die sich vorschriftsmäßig beim Grenzposten melden, wendet der Autor das *non-refoulement*-Prinzip sowohl auf die Abweisung als auch auf die Ausweisung und Auslieferung an. Grundsätzlich rechtfertigen nach Auffassung Gornigs eine wesentliche Gefährdung des Lebens, der körperlichen Integrität

und der physischen Freiheit wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung des Betroffenen ein *non-refoulement*. Nur bei der *per se* menschenrechtswidrigen Folter sollen die Gründe der Gefährdung unbeachtlich sein. Zu den Schranken des *non-refoulement*-Prinzips erläutert Gornig, ein Staat könne in seltenen und extremen Ausnahmefällen zum Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für seine innere oder äußere Sicherheit sowie bei Schwerverkriminalen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes vom *refoulement*-Verbot abrücken. Abschließend grenzt der Autor das *non-refoulement*-Prinzip vom Asylrecht ab. Das Asylrecht sei ein Recht des Zufluchtgewährenden Staates gegenüber dem Herkunftsland des Flüchtlings, während das *non-refoulement*-Prinzip als Menschenrecht konzipiert sei.

Gornigs Abhandlung gibt auf knappem Raum einen konzisen Einblick in die neueren völkerrechtlichen Entwicklungen bzgl. eines allgemeinen völkerrechtlichen *refoulement*-Verbots *in statu nascendi*. Nicht immer ganz klar sind seine Stellungnahmen zur Frage eines menschenrechtlichen Charakters oder lediglich einer Reflexwirkung zugunsten des Individuums des *refoulement*-Verbots. So heißt es z. B. auf S.31, es ergebe sich eindeutig aus der Formulierung des Art.22 Ziff.8 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, daß diese Vorschrift kein Menschenrecht, sondern lediglich eine objektive Verpflichtung der Vertragsstaaten enthalte; auf S.92 führt Gornig aber aus, die Tatsache, daß das *non-refoulement*-Prinzip als Menschenrecht konzipiert sei, auf das sich der Einzelne berufen können soll, werde nach der herrschenden Meinung durch Art.22 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention bestätigt. Insgesamt aber ist die Lektüre dieser knappen und gehaltvollen Schrift für jeden einschlägig interessierten Juristen, insbesondere wenn er sich schnell und problemorientiert informieren will, von Gewinn.

Juliane Kokott

#### **Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in europäischen Rechtsordnungen:**

**Europäische Gemeinschaft, Europäische Menschenrechtskonvention, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich.** Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Vorträge und Diskussionsbeitrag auf der Deutsch-Französischen Juristenkonferenz am 26./27. November 1982 in Straßburg. Mit Beiträgen von H. Kutscher [u. a.]. Heidelberg: Müller 1985. VII, 97 S. (Rechtsstaat in der Bewährung, Bd.15). DM 38.-

Die deutsch-französische Juristenkonferenz im November 1982 beschäftigte sich rechtsvergleichend mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in europäischen Rechtsordnungen. Hierzu waren die vier Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich ausgewählt worden sowie die Europäischen Gemeinschaften und die Rechtsordnung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Rechtslage in Deutschland wurde von G. Ress dargestellt. Er zeigt auf, daß das Prinzip unverzichtbares Einzelfallkorrektiv im deutschen Recht ist.

Gleichzeitig warnt er aber vor der Gefahr einer Nivellierung der Grundrechte, wenn seine Anwendung nicht ganz spezifischen Kriterien folgt, die auf das jeweilige Grundrecht abstellen. Er warnt auch vor der Versuchung des Richters, das Prinzip zum Ausgangspunkt einer Ersatzgesetzgeberschaft zu machen. Besondere Probleme wirft die Anwendung des Prinzips auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers auf. Ress hat dies sehr deutlich aufgezeigt. Bei der Rechtsanwendung ist er bemüht, den Grundsatz zu betonen, daß Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Daher verbiete sich eine Anwendung des Grundsatzes dahingehend, daß eine Rechtsordnung wehrlos wird, indem sie geringfügige Rechtsverstöße hinnehmen müßte. Ress beleuchtet in seinem Beitrag, der nicht nur den weitaus größten Raum dieses Bandes einnimmt, sondern auch wissenschaftlich besonders interessant ist, den weiten Anwendungsbereich des Grundsatzes im deutschen Recht auf praktisch allen Rechtsgebieten, auch im Strafrecht und im Zivilrecht. Er ergänzt seine Darstellung noch um eine Erörterung der Rechtslage in den Europäischen Gemeinschaften sowie der Anwendung des Prinzips durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention.

F. Teitgen berichtet aus Frankreich, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip dort nicht so generell angewendet wird wie in der Bundesrepublik Deutschland. Seine spezifischen Anwendungsbereiche sind das Verwaltungsrecht und das Arbeitsrecht. Auswirkungen sind aber auch im Strafrecht und im Zivilrecht zu finden. Es hat besonders seine Ausformung gefunden in der relativ liberalen Rechtsprechung des Conseil d'Etat, ist jedoch eingeschränkt durch die Theorie, daß außergewöhnliche Umstände auch außergewöhnlich einschneidende Maßnahmen rechtfertigen. Der österreichische Landesbericht von F. Ermacora legt den Schwerpunkt auf die Erörterung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Bestandteil des Grundrechtsschutzes.

Ein interessantes Zeugnis der Einwirkung von europäischem Recht auf nationales Recht gibt der italienische Landesbericht von G. Ubertazzi. Historisch ist das Prinzip in der italienischen Rechtsprechung nicht deutlich ausgebildet worden. Jedoch spielen Bestandteile des Verhältnismäßigkeitsprinzips wie Angemessenheit, Gerechtigkeit und Zumutbarkeit als Einzelgesichtspunkte in der Verfassungsrechtsprechung eine große Rolle. Heute hat allerdings die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg zu diesem Prinzip eine wissenschaftliche Diskussion über seine Anwendung und Grenzen in Italien ausgelöst.

Mit dieser Rechtsprechung beschäftigt sich der EG-Bericht von H. Kutschner. Er zeigt auf, daß der Grundsatz in vielen Vertragsbestimmungen angelegt ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ihn in seiner Rechtsprechung als allgemeinen Rechtsgrundsatz herausgestellt, der Prüfungsmaßstab für den Gerichtshof und Handlungsmaxime für alle Organe der Gemeinschaft ist. Allerdings ist er in der Rechtsprechung des EuGH nicht so umfassend ausformuliert wie in derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Straßburger Organe.

Der Band zeigt, wie wichtig rechtsvergleichende Diskussionen dieser Art für die

Entwicklung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf überstaatlicher Ebene sind. Er dokumentiert, wie sich auf Grund grenzüberschreitender Einwirkung von Gedanken aus unterschiedlichen Rechtsquellen Konvergenzen hin zu gemeinsamen Rechtsinstituten ergeben.

Werner Meng

**Handwörterbuch des Agrarrechts.** HAR. Hrsg. von Volkmar Götz, Karl Kroeschell, Wolfgang Winkler. (Berlin): Schmidt. Bd.I: Abfallbeseitigungsrecht – Jugoslawien. Redaktion: Gert Maichel (1981). XXVIII, 1002 Sp. DM 198.– Bd.II: Kartellrecht – Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft. Redaktion: Rudi Müller-Glöge, Andreas Piltz (1982). XXV, 1176 Sp. DM 228.–

Dieses umfassende lexikalische Werk trägt der Erweiterung des Landwirtschaftsrechts zum Recht der gesamten Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft Rechnung. Es behandelt umweltrechtliche, sozial- und steuerrechtliche Fragen ebenso wie zivilrechtliche und – was hier besonders interessiert – die Rechtsfragen des EG-Rechts, die im Agrarrecht eine dominierende Bedeutung bekommen haben. Neben juristischen Darstellungen gibt es politische, geschichtliche, wirtschaftliche und soziologische Grundlagenartikel, die das praktische Umfeld der Rechtsregeln erläutern. Das Agrarrecht in anderen Staaten – auch außerhalb Europas (z. B. Japan) – wird durch rechtsvergleichende Darstellungen dokumentiert. Das Ergebnis ist eine gute Mischung von allgemeinen Übersichtsartikeln und solchen, die speziellen Fragen gewidmet sind.

Neben seinem unmittelbaren Nutzen für Agrar-Rechtler, die hier eine Information über fast alle den Agrarbereich betreffenden Rechtsfragen bekommen können, enthält das Werk auch für den Europa-Rechtler umfangreiche Darstellungen der Grundsätze und der Einzelheiten der gemeinsamen Agrarpolitik. Hier seien nur erwähnt die grundlegende Darstellung dieser Politik durch P. Gilsdorf, der Beitrag »Europäische Agrarmarktordnung« von S. Ventura, »Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik« von V. Götz, »Europäisches Agrarrecht und staatliches Recht« vom selben Autor und der Beitrag über Marktordnungsrecht von M. Zuleeg. Die einzelnen Marktordnungen, das Fischereirecht, das Recht der Abschöpfungen sowie die Durchführung der Marktordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG werden umfangreich dargestellt.

Ökonomische Fragen behandelt etwa der Beitrag »Agrarpolitik« von G. Schmidt. Auch völkerrechtliche Fragen werden berührt. G. Zieger stellt die internationalen Rohstoffabkommen dar. M. Bothe beschäftigt sich mit den agrarwirtschaftlich relevanten internationalen Organisationen und in einem weiteren Beitrag mit den multilateralen Handelsvereinbarungen. Die entwicklungspolitischen Fragen des Agrarrechts werden ebenfalls in mehreren Artikeln behandelt, erwähnt sei nur der Beitrag über die United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) von G. Zieger. Als Beispiele für sehr spezielle Thematika seien nur genannt die Beiträge über »Ferien auf dem Bauernhof« und »Hopfen-Herkunftsbezeichnung«.

Das Werk ist sachlich ganz breit angelegt. Es führt in die Rechtsfragen sehr gut

ein und ermöglicht weiterführende Studien, da jedem Artikel ein Literaturverzeichnis beigelegt ist. Wer sich über agrarrechtliche Fragen zu informieren hat, auch ohne in diesem Rechtsgebiet spezialisiert zu sein, wird in den beiden Bänden immer eine zuverlässige Information und einen Ansatz zur Vertiefung finden.

Werner Meng

**International Law for Antarctica/Droit International de l'Antarctique.** Ed. by Francesco Francioni and Tullio Scovazzi. Milano: Giuffrè 1987. XIV, 532 S. (Collana di studi, 4. Istituto di diritto pubblico e internazionale, Facoltà di giurisprudenza, Università degli studi di Siena). L. 50.000.-

Diese Sammlung von Berichten und kürzeren Beiträgen ist aus Anlaß des italienischen Beitritts zum Antarktis-Vertrag entstanden. Sie ist vom italienischen Forschungsrat (C.N.R.) veranlaßt, in den einschlägigen Instituten der Universitäten Siena, Parma und Mailand erstellt und von 22 Verfassern geschrieben worden, unter denen sich auch Nicht-Italiener befinden. Die Stücke sind teils englisch, teils französisch abgefaßt; die Herausgeber und Benedetto Conforti geben kurze Einleitungen.

Die Geschichte der italienischen Betätigung in der Antarktis findet man S.499ff. Sie war zunächst sporadisch, zufällig und privat; Italien trat dem Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 im Jahre 1981 bei, erließ am 10. Juni 1985 ein Gesetz über ein Forschungsprogramm (englische Übersetzung S.523) und führte 1985/86 mit einem norwegischen Schiff und neuseeländischer Hilfe eine Expedition in dem von Neuseeland beanspruchten Sektor durch. Mit Neuseeland gibt es dann einen Briefwechsel vom 8. April 1987 (S.529), der eine längere Zusammenarbeit in der Antarktisforschung festlegt. Italien hat so den Status eines sog. konsultativen Vertrags teils erlangt.

Die Veröffentlichung scheint weniger ein Bericht für das italienische Publikum zu sein als eine Darlegung der italienischen Auffassungen über die Streitfragen der Antarktis und eine Ankündigung der italienischen Politik für die Weltöffentlichkeit. Das eigenartige, von Staaten aus allen politischen Lagern vereinbarte Regime kann 1991 einer Revision unterzogen werden, wozu die einfache Mehrheit der Vertragsteile genügt, wenn sie auch die Mehrheit der sog. konsultativen Vertragsteile einschließt. Im Januar 1986 gab es 32 Vertragsteile, darunter 18 konsultative, und unter diesen 7 mit Ansprüchen auf Sektoren. Es ist also mit dem Aufbrechen aller jetzt noch verdeckten Gegensätze und sehr schwierigen Rechtsfragen zu rechnen, wenn sich einer der konsultativen Vertragsteile entschließt, eine Revisionskonferenz zu beantragen. Ob es dazu kommen wird, erörtert keiner der Beiträge *ex professo*; wiederholt trifft man aber auf die Behauptung, daß sich das gegenwärtige Regime (vielleicht eben wegen seiner juristischen Unzulänglichkeit) für die praktische Zusammenarbeit der beteiligten Staaten durchaus bewährt habe.

Die Unsicherheiten stammen einmal von Einwirkungen des Law of the Sea von 1982, obwohl es noch nicht in Kraft getreten ist. Gewisse Wirkungen hat es aber schon für die Unterzeichner, und sie könnten sich in den Bereichen der offenen See

südlich des 60. Breitengrades Süd bemerkbar machen. Dann beraten die Antarktis-Staaten über ein Mineralregime, das mit dem bestehenden Recht und dem neuen Seerecht kollidieren könnte. Vor allem streben die Nichtbeteiligten danach, die ganze Antarktis als gemeinsames Erbe der Menschheit zu beanspruchen und womöglich dem Apparat des Law of the Sea von 1982 zu unterstellen. In diesem Sinn haben letzthin immer wieder Erörterungen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen stattgefunden; hingegen wollen die Beiträge im vorliegenden Band zwar weiterhin das Regime der Antarktis im allgemeinen Interesse führen, aber die Handhabung den Vertragsteilen belassen – so auch zusammenfassend Conforti S.3 unten.

Alle Beiträge bemühen sich ernsthaft um ein rechtliches Verständnis der Lage, doch kommt ein befriedigend klares Bild nicht zustande. Das liegt nicht an den Autoren, sondern am Vertrag von 1959, den Scovazzi als *agreement to disagree* bezeichnet und der die Gebietsansprüche für die Dauer seines Bestehens einfriert. So bleiben, um nur von diesen zunächst zu sprechen, drei Sektoren, die sich gegenseitig überlappen, vier mit meist fremden Stationen und einer, der überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, aber auch Stationen beherbergt. Drei wichtige Staaten: USA, Sowjetunion und Japan, haben Stationen, aber keine Sektoren und wollen offenbar die Antarktis im Stand der *terra nullius* bewahren.

Im einzelnen ist hinzuweisen auf A. van der Essen und J. I. Charney für das Gesamtproblem, auf B. Simma für den Einzelaspekt des »objektiven Rechts« (er verneint es), Francioni über das *common heritage of mankind* (das Prinzip verlange keine Änderung des gegenwärtigen Status), St. Brunner zu Art.10 des Vertrages mit seiner Absicht der Wirkung gegen Außenstehende (hier taucht der Gedanke auf, das Antarktis-Regime als *de facto*-Kondominium zu verstehen), auf T. Scovazzi über die Meereszonen an der Küste des Kontinents. Kurz und energisch tadelt G. Bosco den Streitbeilegungsartikel des Antarktisvertrags, der seine Unzulänglichkeit der Notwendigkeit verdankt, auf den Ostblock und neue Staaten Rücksicht zu nehmen.

Kleinere Beiträge sind den möglichen Einflüssen des neuen noch nicht in Kraft getretenen Seerechts, den vom Antarktik-»Club« ausgearbeiteten Regulationen und verschiedenen faktischen Verhältnissen gewidmet. Hier ist von größerem Interesse die Arbeit der Vertragsteile an einem Regime der Mineralgewinnung, weil sie eher in den Randgewässern als im Eise des Kontinents begonnen werden wird; das Thema war bisher überhaupt ruhen gelassen worden (N. Ronzitti).

Fritz Münch

**Kilian, Michael: Umweltschutz durch Internationale Organisationen.** Die Antwort des Völkerrechts auf die Krise der Umwelt? Berlin: Duncker & Humblot (1987). 479 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, hrsg. von Thomas Oppermann in Gemeinschaft mit Klaus J. Hopt [u. a.], Bd.13). DM 188.–

Internationale Organisationen sind ein wesentliches Element der internationalen

Politik seit 1945, und deshalb war die relativ junge Aufgabe des Umweltschutzes von Anfang an mit dem Wirken internationaler Organisationen verbunden. Heute befaßt sich eine Vielzahl von – universellen und regionalen, umweltspezifischen und nicht-umweltspezifischen – internationalen Organisationen mit praktisch allen Aspekten des Umweltschutzes, wobei die Motive ebenso verschieden sind wie Inhalt und Formen der Aktivitäten. Mit dieser Dimension der internationalen Umweltpolitik befaßt sich die von Kilian vorgelegte Arbeit, die die diversen Organisationen zusammenstellt, ihre Arbeitsweise und Aktivitäten beschreibt und schließlich eine »Typologie« der internationalen Umweltorganisationen versucht. Damit ist das Buch eine umfassende Bestandsaufnahme und gute Orientierung in der für manchen vielleicht verwirrenden Vielfalt der Einrichtungen.

Man fragt sich aber doch, ob eine so große Arbeit über internationale Umweltorganisationen nicht ehrgeizigere Ziele verfolgen und die Grundbedingungen internationaler Umweltpolitik analytisch aufbereiten sollte. Die für den Politik- und Völkerrechtswissenschaftler gleichermaßen spannenden Fragen wären etwa: Aus welchen (unterschiedlichen) Motiven heraus wird internationale Umweltpolitik betrieben? Welche spezifische Rolle spielen internationale Organisationen (sie sind ja keineswegs die einzigen Akteure)? Aus welchen Gründen befassen sich welche internationale Organisationen mit welchen Materien, welche (diffusen) Interessen stecken jeweils dahinter? Wie ist der Entscheidungsfindungsprozeß in den einzelnen Organisationen, wer sind hier die Akteure? Welchen Status können die von den internationalen Organisationen erarbeiteten Maßnahmen und Instrumente haben? Um solche Probleme gezielt anzugehen, muß und kann man sich auch auf die im Umweltbereich besonders bedeutsamen Organisationen konzentrieren (einige haben eine herausragende Stellung und gehören zugleich unterschiedlichen »Typen« an, z. B. United Nations Environment Programme [UNEP], UN Economic Commission for Europe [ECE], Organisation for Economic Co-operation and Development [OECD], Europäische Gemeinschaften [EG]. Die Europäischen Gemeinschaften sollte man dabei in jedem Fall in die Analyse einbeziehen, obwohl, oder gerade weil sie eine Besonderheit unter den Organisationen einnehmen; sie bleiben, unbeschadet aller Spezifika, ein übernationaler Ansatz, auch für die Umweltpolitik.

Die Kritik, die Kilian an den internationalen Umweltorganisationen übt, ist schwer nachzuvollziehen, gerade wenn man sich viel mit internationaler Umweltpolitik befaßt hat. Sie ist wohl nur erklärbar durch die allgemeine Perspektive, unter der er internationale Politik und internationale Organisationen sieht. Internationale Organisationen befinden sich nach Kilians Ansicht in einer Krise, die hervorgerufen sei durch den Verfall des Integrationsgedankens und die »allgemeine Politisierung der Arbeit vieler internationaler Organisationen unter dem Druck sozialistischer Mitgliedsländer, vor allem aber zahlreicher Länder der Dritten Welt« (S.23). Mit diesem Denkschema geht Kilian auch an die internationalen Umweltorganisationen heran, denen er durchgängig »Politisierung« und »Ideolo-

gisierung der Arbeit« vorhält, an zahlreichen Stellen auch eine »Befrachtung« der sachlichen Arbeit mit seiner Meinung nach fremden Argumenten, etwa sozialen oder entwicklungspolitischen Gesichtspunkten. Solche Vorhaltungen gehen, auch wenn man sie in den letzten 20 Jahren immer wieder von westlichen Regierungen gehört hat, schon bei den nicht-umweltbezogenen Organisationen an der Sache vorbei, und sie sind erst recht unzutreffend, soweit es um internationale Umweltorganisationen geht. Was soll der Vorwurf der »Politisierung«, wo es in internationalen Umweltorganisationen schließlich um Umweltpolitik geht? Ist »Ideologie«, die wohl auch Kilian nicht im philosophischen Sinn versteht, sondern dahingehend, daß damit bestimmte Vorstellungen über die Ordnung der Gesellschaft umschrieben werden, nicht etwas, das jeder Akteur mitbringt, ganz gleich, ob er aus Nord, Süd, West oder Ost kommt? Warum sind soziale und vor allem entwicklungspolitische Aspekte im Umweltschutz »sachfremd«, sind wir doch heute – endlich, vielleicht zu spät – dabei zu begreifen, daß Umwelt und Entwicklung keine Gegensätze sind, sondern eine untrennbare Einheit bilden?

Das Problem ist, daß Kilian auch die internationale Umweltpolitik unter dem Blickwinkel der sog. »sektoralen Weltordnungen« sieht. Mit diesem Begriff werden in Teilen der deutschen Völkerrechtswissenschaft die Versuche umschrieben, in bestimmten Sachbereichen zu einer globalen (Neu-)Ordnung zu kommen, z. B. in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, den internationalen Informationsbeziehungen oder im Bereich der Meeresnutzungen. Diese Versuche, die zum Teil auf eine Reform bestehender Ordnungsvorstellungen gerichtet sind, werden zu einem guten Teil von Entwicklungsländern getragen und stoßen auf den Widerstand einer Reihe von Industrieländern. Kilian teilt die Vorbehalte gegen die »sektoralen Weltordnungen«, hinter denen er egalitäre, planwirtschaftliche und dirigistische Bestrebungen fürchtet; seine Abhandlung über internationale Umweltpolitik ist deshalb eigentlich eine Kritik der Neuordnungsbestrebungen in den internationalen Beziehungen. Nur von daher sind die ausführlichen »Ausflüge« in die Diskussion um die neue Weltwirtschaftsordnung oder das neue Seerecht zu verstehen, in denen es ihm weniger um den (leider marginalen) Stellenwert des Umweltschutzes geht als um eine grundsätzliche Kritik der neuen Ordnungsvorstellungen. Gegen eine solche Kritik ist an sich nichts einzuwenden; nur sollte man die »sektoralen Weltordnungen« dort kritisieren, wo sie entwickelt worden sind, vor allem in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die internationale Umweltpolitik eignet sich dafür überhaupt nicht. Eine »Welt-Umweltordnung«, die diesen Namen verdient, ist nirgends zu sehen, sie ist – bedauerlicherweise – nie intendiert worden, von Entwicklungsländern schon gar nicht. Die bisherigen Ergebnisse der internationalen Umweltzusammenarbeit – innerhalb und außerhalb internationaler Organisationen – sind allenfalls Ansätze, reichlich unsystematisch entstanden, veranlaßt nicht selten durch Katastrophen und formuliert im wesentlichen von den Industriestaaten. In der internationalen Umweltpolitik sind die Interessenlagen eben anders, nicht zu vergleichen mit den anderen Feldern internationaler Politik,

und dementsprechend verlaufen auch die »Frontlinien« anders. Die aus den Diskussionen um die »Weltordnungen« bekannte Konfliktkonstellation – Entwicklungsländer, die (Neu-)Ordnungen fordern, Industrieländer, die sich dagegen wenden – läßt sich nicht auf die Umweltpolitik übertragen. (Die Konstellation ist im übrigen auch nicht umgekehrt, in dem Sinne, daß etwa eine vom Norden gewünschte »Umweltordnung« vom Süden abgelehnt würde. Obwohl es Nord-Süd-Gegensätze in der Umweltpolitik gibt, ist das nicht der Hauptkonfliktpunkt. Dieser verläuft vielmehr zwischen dem ökologischen und dem ökonomischen Interesse, und dieser Konflikt läßt sich nicht an Staaten oder Staatengruppen festmachen.)

Lothar Gündling

**Kühnhardt, Ludger: Die Universalität der Menschenrechte.** Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs. München: Olzog (1987). 407 S. DM 68.–

Ludger Kühnhardt hat sich in seiner hier angezeigten Habilitationsschrift ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Untersucht wird, ob der Gedanke der Universalität der Menschenrechte, so wie er in der Praxis seinen Niederschlag in den Kodifikationen der Vereinten Nationen (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948; Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte, über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966) gefunden hat, geistesgeschichtliche Wurzeln besitzt, die in alle Kulturkreise der gegenwärtigen Weltordnung hinabreichen. Der Blick des Verfassers richtet sich dabei insbesondere auf die außereuropäischen Denktraditionen, die er mit der »westlichen« Schule konfrontiert, als deren Kern er das Axiom von der Vorstaatlichkeit des Rechtsstatus des Individuums ansieht. Menschenrechte sind für ihn Ausdruck »individueller, angeborener, vorstaatlicher und unveräußerlicher Personenrechte mit universaler Geltungskraft« (S.42). Zu Recht wird im übrigen festgestellt, daß die Geschichte der Menschenrechte in den politischen Systemen des Westens durch den allmählichen Übergang vom bloßen moralischen Postulat zur verfassungsverankerten Rechtsgarantie im Sinne von Grundrechten gekennzeichnet ist. Schon durch seine Gliederung macht K. deutlich, daß seiner Auffassung nach Menschenrechte in diesem Sinne nur im Westen entstanden sind. Denn die abendländische Geistes- und Verfassungsgeschichte wird von ihm im ersten Teil unter der Überschrift »Menschenrechtsgenese und internationale Entfaltung« nachgezeichnet, während der zweite Teil, in dem die Lehren des Marxismus-Leninismus abgehandelt werden und der Blick auf den Islam sowie das Geisteserbe Indiens, Japans und Chinas fällt, sehr viel vorsichtiger unter den Titel »Zur Stellung des Individuums im politischen Denken nichtpersöner und außerwestlicher Traditionen« gebracht wird.

Der Verfasser arbeitet weitgehend mit idealtypischen Vereinfachungen. Es ist ein Parforceritt durch die europäische Entwicklung von der griechischen *polis* bis hinein in das 20. Jahrhundert, auf den er den Leser auf den Seiten 44–107 mitnimmt, wobei er – seinem Anliegen getreu – auf diesem engen Raum jeweils noch zwischen moralisch-ethischem Anspruch und konkreter politischer Realisierung

unterscheidet. Am meisten Gewinn wird der Leser aus den Betrachtungen über den Islam, über Indien, Japan und China ziehen. Ein einjähriger Studienaufenthalt in Japan hat dem Verfasser einen Blick auf die japanischen – wie auch die chinesischen – Denkstrukturen eröffnet, wie ihn sonst ein Geisteswissenschaftler, der sich nicht speziell der Japanologie und der Sinologie verschrieben hat, wohl nur schwer gewinnen kann. Um seine Recherche wahrhaft weltumspannend auszugestalten, hat der Verfasser überdies das zur Menschenrechtsfrage in Afrika verfügbare Material ausgewertet und stellt auch hier dieselbe Frage, ob nämlich ein Konzept erkennbar sei, das den Einzelmenschen als autonomen Rechtsträger anerkennt. Generell lautet die Antwort, daß zwar überall Konstruktionen ausgemacht werden können, welche die Macht des Herrschers begrenzen, daß aber nirgendwo außerhalb von Europa die Idee unveräußerlicher, staatlichen Strukturen vorgelagerter Menschenrechte ausgebildet wurde.

Im dritten Teil des Werkes geht der Verfasser angesichts der festgestellten Divergenzen der Frage nach, ob sich überhaupt gemeinsame Begriffsinhalte finden lassen und welche Voraussetzungen für die Verwirklichung der Menschenrechte im weltweiten Rahmen gegeben sein müssen. Er stellt fest, daß auch dort, wo Menschenrechte nicht als vorstaatlich und unveräußerlich anerkannt waren, doch zumindest die Gedanken der Menschenwürde und der Herrschaftsbegrenzung die Grundlage der politischen Ordnung gebildet hätten (S.291–294). Als Gefährdung der individuellen Zielrichtung der Menschenrechte wird die Wendung der Gegenwart hin zu kollektiven Rechten, angefangen beim Selbstbestimmungsrecht, charakterisiert (S.304–326). Eine wieder idealtypisch hochgespielte Frontstellung gegen jede Anreicherung menschenrechtlicher Positionen in eine soziale und gesellschaftliche Dimension hinein – das Credo lautet: »Menschenrechte müssen unteilbar, stets und gegen jedermann einklagbar und erfüllbar sein, ansonsten mag von legalen Rechten oder von sozialen Forderungen gesprochen werden, nicht aber von Menschenrechten« (S.337) – wird aber nicht konsequent durchgehalten. Der Verfasser zählt zu den Grundbedürfnissen, »ohne deren Erfüllung Menschsein nicht möglich ist«, »Nahrungsversorgung, Gesundheitssicherung, Wohnung und Kleidung« (S.331). Bei der Diskussion des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Demokratie (S.246–359) schließlich stellt der Leser ein Schwanken fest, das den Verfasser ehrt, wenn er feststellt, »daß nur in einem System parlamentarischer Demokratie fundamentale Menschen- und Grundrechte geschützt und bewahrt werden können« (S.350). Begriffen wird Demokratie in erster Linie als ein Element freiheitsbedrohender Mehrheitsherrschaft, während der darin verbürgte individuelle Freiheitsanspruch eher gering geachtet wird. Aus diesem Grunde erscheinen dem Verfasser Demokratie und Menschenrechte als zwar sich ergänzende, aber doch im wesentlichen antithetische Begriffe.

Die Arbeit ist glänzend geschrieben. Mit einer Fülle geglückter Formulierungen weiß der Verfasser sein Thema stets in neuer Beleuchtung und Abschattierung darzustellen. Die Menge des von ihm verarbeiteten Materials bleibt beeindruck-

kend, selbst wenn man bedenkt, daß vielfach als Grundlage der eigenen Darlegungen Sekundärliteratur herangezogen wird, so daß die eigentlichen Quellen nur mittelbar sprechen können. Daß der Fachmann in einzelnen Abschnitten hin und wieder Unstimmigkeiten feststellen kann, darf man dem Verfasser nicht ernsthaft anlasten. Keiner der Experten eines Teilsegments der vorliegenden Abhandlung hätte den Überblick, die geistige Kraft und den Wagemut gehabt, das Thema »Universalität der Menschenrechte« auf so breiter Grundlage anzugehen. Eine Gesamtschau, wie sie der Verfasser gewagt hat, unterbleibt in der Regel allein schon deswegen, weil jeder fürchtet, sich in unvertrautem Gelände allzu viele Blößen zu geben. Der Rezensent, der die einschlägigen Probleme in einer Reihe kürzerer Aufsätze behandelt hat, kennt diese Schwierigkeiten zur Genüge.

Ein Bedenken läßt sich freilich nicht gänzlich unterdrücken. Es lautet dahin, daß an einigen Stellen eine gewisse ideologische Voreingenommenheit durchscheint, die eher postuliert als begründet und die als westliches Erbe ausgibt, was nur die Wertpräferenzen einer bestimmten politischen Richtung im Westen widerspiegelt. So kommt es vor allem bei der Würdigung der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, dem eigentlichen Sprung zur Universalität nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, zu arg pauschalen Wertungen. Für den Verfasser bedeutet der Einschluß des Selbstbestimmungsrechts in die Menschenrechte eine Verirrung (S.111, 121–122), ohne daß recht deutlich würde, weshalb eigentlich mit der Einlassung auf den im Selbstbestimmungsrecht verkörperten Anspruch auf politische Freiheit der Pfad der Tugend verlassen sein soll, brauchen doch Menschenrechte einen Ordnungsrahmen, in dem sie sich voll entfalten können. Nicht zuletzt im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Selbstbestimmung der Deutschen in der Präambel ein identitätsprägender Platz zugewiesen worden, der Struktur nach ganz ähnlich wie in Art.1 der beiden Weltpakte von 1966. Ganz offensichtlich wirkt sich auch hier die überzeichnete Sicht einer fundamentalen Spannungslage zwischen Demokratie und Menschenrechten aus. Unzutreffend ist ferner der Hinweis auf angeblich exzessive Einschränkungsvorbehalte in den beiden Weltpakten (S.123). Genaue Betrachtung lehrt vielmehr, daß dort die Vorbehalte zugunsten des nationalen Gesetzgebers bei weitem sorgfältiger formuliert sind als in der Mehrzahl der nationalen Verfassungsurkunden. Auch das Grundgesetz macht insoweit keine Ausnahme. So bleibt die Argumentation des Verfassers den Beweis für die von ihm thesenhaft von Anfang an implizierte und schließlich explizit ausgesprochene Behauptung (S.126) schuldig, daß die Menschenrechtsidee durch die Aufnahme fremder Kultureinflüsse zwischen 1948 und 1966 einen entscheidenden Bedeutungswandel hin zum Schlechteren erfahren habe. Ebensovienig mag man der Auffassung zustimmen, daß sich in der Existenz regionaler Menschenrechtspakte die Unzulänglichkeit der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen widerspiegeln (S.129). Hier ist eine komplexe Situation, bei der u. a. Fragen der Praktikabilität eine entscheidende Rolle spielen, allzu grob auf einen einfachen Begriff gebracht.

Christian Tomuschat, Bonn

**Medina Quiroga, Cecilia: The Battle of Human Rights.** Gross, Systematic Violations and the Inter-American System. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). This book is published in co-operation with the Netherlands Institute for Social and Economic Law Research, NISER, in Utrecht. XVII, 363 S. Dfl. 170.-/US\$ 95.-/UK £ 52.-

Der Titel des Buches ist vielversprechend. Denn die Interamerikanische Menschenrechtskommission hatte und hat sich besonders oft mit »weitverbreiteten und systematischen Menschenrechtsverletzungen« zu befassen. Deshalb entwickelte sie besondere Reaktionsweisen gerade für diese Art von Menschenrechtsverletzungen. Dementsprechend erschien es lohnend, das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte gerade unter dem Aspekt der weitverbreiteten, systematischen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Soweit das Individualbeschwerdeverfahren als Reaktion auf einzelne Fälle von Menschenrechtsverletzungen betroffen ist, ist die Praxis der Europäischen Menschenrechtsorgane wohl immer noch juristisch ergiebiger, allerdings auch weitgehend durch Publikationen abgedeckt.

Der Untertitel des Buches: weitverbreitete, systematische (Menschenrechts-) Verletzungen und das interamerikanische System ist jedoch mißverständlich. Allzu weit holt die Autorin in ihrer Studie aus, die, zeitgeschichtlich orientiert, im Grenzbereich zwischen Politik- und Rechtswissenschaften einzuordnen ist. Nach einem relativ bündig geschriebenen Kapitel über die Versuche einer Definition der "gross, systematic violations of human rights" folgen fünf allgemeine Kapitel über: (1) Ursprung und Entwicklung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie im interamerikanischen System – in Lateinamerika gewiß ein Thema von Belang; (2) das interamerikanische System vor Inkrafttreten der Konvention; (3) die Amerikanische Menschenrechtskonvention; (4) die Interamerikanische Menschenrechtskommission, und (5) den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Autorin spart nicht mit der Wiedergabe von Aussagen einzelner Abgeordneter bei der Ausarbeitung von Menschenrechtsnormen, von Einzelheiten betreffend die Arbeitsweise der Redaktionskomitees sowie schließlich des Inhalts der Verfahrensordnungen und der Konvention selbst. Insbesondere da es zahlreiche angloamerikanische Veröffentlichungen zu diesen, den Titel der Publikation nur mittelbar betreffenden Fragen gibt, konnte hier kaum wesentlich Neues geboten werden. Berichte der Kommission und Gutachten des Gerichtshofs werden bis aus dem Jahre 1986 berücksichtigt.

Auf S.185ff. wendet sich die Autorin den weitverbreiteten, systematischen Menschenrechtsverletzungen an Hand der »Fälle« *Kuba, Nicaragua und Chile* zu. Frappierend ist, daß der Bericht der Kommission über Argentinien aus dem Jahre 1980 ausgespart wurde. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hatte sich besonders eingehend mit Argentinien befaßt, und daß es sich im Hinblick auf Argentinien um weitverbreitete, systematische Menschenrechtsverletzungen handelte, rückte gerade in den Jahren vor der Veröffentlichung von Cecilia Medina Quirogas Buch (1988) in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit. Die exemplari-

sche Bedeutung des von der Autorin behandelten »Falles« *Kuba* kann hingegen bezweifelt werden. Denn die Interamerikanische Menschenrechtskommission hat in *Kuba*, im Gegensatz etwa zu *Argentinien*, *Chile* und *Nicaragua*, niemals die für ihre Arbeit charakteristischen Untersuchungen vor Ort durchgeführt, und ihr war es verwehrt, dieses Land zwecks Augenscheinseinnahme und Beweisaufnahme zu besuchen.

Im Hinblick auf *Nicaragua* ist es gewiß erstaunlich, wie die Organization of American States (OAS) und die Interamerikanische Menschenrechtskommission sich für das Ende des Somozaregimes einsetzten. Aber die Reaktionen und Kommentare der Kommission in ihren Jahresberichten und besonderen Berichten über die Lage der Menschenrechte unter dem »neuen« sandinistischen Regime wären in dem Kapitel über Nicaragua auch interessant gewesen.

Die letzten 16 Seiten der Studie (S.315–331) widmen sich schließlich internationalen Maßnahmen gegen weitverbreitete, systematische Menschenrechtsverletzungen: die Lehren des interamerikanischen Systems. Die Autorin schildert die besondere Lage der Interamerikanischen Menschenrechtskommission angesichts nicht rechtsstaatlicher Verhältnisse in Lateinamerika und ihre Praxis, sog. Länderberichte zu erstellen. Sie geht noch einmal auf die Rolle der politischen Organe der OAS (Nicaragua) und potentielle Funktionen des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein. Das Buch schließt mit einem Hinweis auf die Wurzeln der massenhaften, systematischen Menschenrechtsverletzungen, die wohl auch in der Vernachlässigung wirtschaftlicher und sozialer Rechte sowie der Unterdrückung politischer Mitwirkung liegen.

Juliane K o k o t t

**Mosler, Matthias: Finanzierung durch die Weltbank.** Grundlegung und anwendbares Recht der vertraglichen Instrumente. Berlin: Duncker & Humblot (1987). 203 S. (Schriften zum Wirtschaftsrecht, Bd.58). DM 76.–

Diese von Karl D o e h r i n g betreute Heidelberger Dissertation geht der rechtlichen Einordnung der "Loan Agreements" der Weltbank nach. Zweifelsfreie Zuschreibung der Verträge zu einem bestimmten Rechtssystem mag schon deshalb schwierig anmuten, weil sie Darlehen einer zwischenstaatlichen Organisation an private oder staatliche beherrschte Unternehmen sowie Mitgliedstaaten und deren Untergliederungen betreffen. Zum Zwecke besseren Verständnisses für die Einbettung des Themas in Aufgaben und Tätigkeit der International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) stellt die Arbeit zum Auftakt sonstige Vertragsgestaltungsmöglichkeiten der IBRD dar. Das verschafft dem Leser zugleich begrüßenswerten Überblick über die rechtliche Ausgestaltung des Funktionsbereichs der Weltbank. Das "Guarantee Agreement" zwischen Weltbank und dem Heimatstaat, das "Project Agreement" mit dem das Projekt durchführenden Unternehmen, das "Security Arrangement" mit einem Drittstaat und das "Cofinancing", mit dessen Hilfe zusätzliche selbständige Geldgeber neben der Weltbank gefunden werden sollen, runden den Aufriß weiterer Vertragsgestaltungsmöglichkeiten ab.

Teil B (»Die rechtliche Qualifikation der vertraglichen Instrumente«) geht davon aus, erst die grundlegende Rechtsordnung, nicht aber der Vertragstext allein bestimme (S.52) den zulässigen Rahmen der Privatautonomie. Die Idee des »rechtsordnungslosen Vertrages« und ihre Rechtfertigung aus dem Grundsatz *pacta sunt servanda* wird abgelehnt. Andernfalls blieben derartige Verträge jeder Normenhierarchie entzogen, so daß sie z. B. trotz eines etwaigen Normenverstosses gegen grundlegende Menschenrechte juristische Verbindlichkeit für sich beanspruchen könnten (S.59). Zwar spreche Art.X sec.10.01 der General Conditions ausdrücklich die Loslösung von jedem nationalen Recht aus. Aber diese »Entnationalisierung« bedeute lediglich eine negative Rechtswahl (S.62–69). Deshalb spreche nichts gegen eine Auslegung jener Klausel der General Conditions, bei der der Vertragstext auch im Falle entgegenstehenden nationalen Rechts gültig bleibe. Das Zuordnungsproblem sei also weiterhin offen. Die Untersuchung erwägt die Möglichkeit völkerrechtlicher Grundlegung (S.66 ff.) bei Teilnahme privater Darlehensnehmer, lehnt solche Zuschreibung jedoch ab, weil sich kein Rechtssatz belegen lasse, der die Einbindung privater Vertragspartner in das Völkerrecht rechtfertige. Die einschlägig beteiligten Privaten seien keine Völkerrechtssubjekte, so daß eine Grundlegung der "Loan Agreements" aus dem Völkerrecht ausscheide (S.96). Die Lehre vom beschränkt völkerrechtlichen Vertrag (S.69) wird abgelehnt, weil es an der Gleichordnung der Vertragspartner (S.78) fehle. Schließlich bleibe ungeklärt, woraus die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt hergeleitet werden solle.

Das "Guarantee Agreement" zwischen Weltbank und Heimatstaat parallel zum "Loan Agreement" führe zu keiner anderen Beurteilung, handelte es sich doch um zwei rechtlich selbständige Verträge (S.80 ff.) mit jeweils verschiedenen Kontrahenten. Kurzum: die Schrift hält an dem Grundsatz fest, daß die Einordnung eines Vertrages von der spezifischen Rechts- und Handlungsfähigkeit des jeweiligen Vertragspartners abhängt. Verf. schließt die Möglichkeit nationaler Einbindung des "Loan Agreement" bei Beteiligung Privater nicht von vorneherein aus. Ihn überzeugen freilich die Versuche nicht, das dualistische System von Völkerrecht und nationalem Recht etwa aus einer *lex mercatoria* um eine dritte Normenschicht zu erweitern. Verf. verneint die Beschaffenheit jener Prinzipien als Glieder einer selbständigen Rechtsordnung und sieht sie daher als ungeeignet an, juristische Grundlegung des "Loan Agreement" zu bilden (S.96 ff.). Der Heranziehung der nationalen Rechtsordnung des Darlehensnehmers als Richtmaß der Verbindlichkeit des "Loan Agreement" stehe aber die negative Rechtswahlklausel der General Conditions entgegen (S.103 ff.). Deshalb schließt er die Frage an, ob sich Verträge einer zwischenstaatlichen Organisation mit Privaten nach dem internen Recht des Verbandes beurteilen lasse, wenn das einschlägige internationale Privatrecht darauf verweise.

Das hängt wohl nicht nur aus der Sicht des Verf. davon ab, ob sich die Rechtswahl der Parteien auch auf das interne Recht einer solchen zwischenstaatlichen

Organisation erstrecken kann (S.113f.). Sodann fragt die Untersuchung, ob der Darlehensnehmer als Rechtssubjekt der Weltbank zu verstehen sei, des weiteren, ob das interne Recht der Weltbank eine eigene Rechtsordnung bilde, wie das für das Dienstrecht der internationalen Organisationen spätestens seit der Dissertation von Suzanne Bastid (Suzanne Basdevant, *Les Fonctionnaires Internationaux* [Paris 1931], *passim*) anerkannt ist. Verf. räumt die Völkerrechtsabhängigkeit des Dienstrechts infolge einschlägiger Beschaffenheit der vertraglichen Gründungsakte ein (S.119) und hält sein Verständnis als Sondergebiet des Völkerrechts für möglich (S.120). Er sieht im Sekundärrecht des zwischenstaatlichen Verbandes eine eigene Rechtsordnung, deren Bildung der völkerrechtliche Gründungsvertrag, das Primärrecht, nicht entgegenstehe (S.122). Die Grenzen dieses autonomen juristischen Normenensembles seien durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, das Völkerrecht, nicht zuletzt durch das Völkerrecht des Gründungsvertrages, und die Selbstbindung der Verbände an ihre eigene Praxis infolge steter Handhabung (S.130) bestimmt.

Der Darlehensnehmer sei als Rechtsträger des internen Bankrechts (S.133) anzusehen, dem diesbezügliche Rechte und Pflichten zukämen, so die Verbindlichkeit ordnungsgemäßer Projektdurchführung und Rückzahlung nebst Verzinsung der Darlehensvaluta. Auch bleibe das vertragsbeteiligte Privatunternehmen nach Benennung durch den Heimatstaat, eines Mitglieds der Weltbank, mit der Projektdurchführung befaßt und damit funktionell in das interne Bankrecht einbezogen. Dieses bilde sonach die juristische Grundlegung der "Loan Agreements" mit Privatunternehmen (S.139). Das interne Bankrecht empfehle sich dem mutmaßlichen Parteiwillen gemäß als anwendbares Sachrecht, da es eine den Interessen der Vertragsparteien angemessene Abwicklung des "Loan Agreement" »ermögliche« (S.150).

Die Betrachtungsweise der Schrift läßt sich durchaus vertreten, ja erscheint bei Annahme ihrer Ausgangsthesen eher folgerichtig. Daß Verf. den Gegensatz zur herrschenden Meinung unterstreicht, die Wahlrecht auch Privater zugunsten des Völkerrechts bei Kürung des anwendbaren Sachrechts bejaht, schränkt die Anerkennung seines literarischen Erstlings ebenfalls nicht ein. Ob freilich sein Ergebnis die Entschiedenheit seines Widerspruchs und seiner Prosa nahelegt, mag nicht zuletzt an Hand der Sachangemessenheit seiner Lösung zu beurteilen sein. Zeigt seine Ablehnung des Völkerrechts als Ausweichrechtsordnung Aufrichtigkeit und – im Lichte seines rechtstheoretischen Vorverständnisses – Schlüssigkeit, so beeindrucken gegensätzliche oder abweichende Ansichten durch die gleichen Qualitäten und könnten überdies der Friedensfunktion des Rechts vielleicht besser gerecht werden als der Verf., der zwar das Problem der Lückenfüllung des von ihm bevorzugten Sachrechts sieht, aber das Ausmaß einschlägiger *lacunae* im internen Recht zwischenstaatlicher Verbände nicht verfolgt. Kennzeichen des internen Rechts solcher Einrichtungen bildet jedoch eher die Kargheit seiner Sachnormen als deren inhaltlicher Reichtum.

Das relativ seltene "Loan Agreement" mit einem Mitgliedstaat ordnet Verf. ebenfalls als »organisationsinterne Beziehung des internen Bankrechts« (S.151) dieser Normenschicht zu, sowohl hinsichtlich der »Grundlegung« seiner Verbindlichkeit wie des anwendbaren Rechts (S.152f.).

Die Behandlung des "Guarantee Agreement" folgt derselben Konzeption. Zwar sind beide Vertragsparteien Subjekte des Völkerrechts. Verf. unterstellt (S.158) sie aber ebenfalls dem internen Bankrecht, da sie mit diesem die sachlich engste Verbindung aufwiesen, überdies der Heimatstaat als Mitglied der Weltbank Subjekt des internen Rechts der Weltbank sei. Dieses kann der Schrift zufolge auch »Grundlegung« der "Project Agreements" und der "Security Arrangements" bilden sowie das auf sie anwendbare Recht darstellen (S.158-167). Für das "Cofinancing" soll grundsätzlich die nationale *lex fori* des streitentscheidenden Gerichts die Grundlegung bieten (S.168ff.). Die Stellungnahme zur Streitschlichtung zwischen Weltbank und Vertragsparteien sieht die Schiedsklausel als Teil des im internen Bankrecht verwurzelten Vertrages (S.178). Da das Schiedsgericht in einer internationalen Rechtsordnung verankert sei und den kreditnehmenden Privatunternehmen beim "Loan Agreement" die Völkerrechtssubjektivität fehle, bilde das interne Bankrecht wegen seiner Sachnähe die grundlegende Rechtsordnung. Die Stellungnahme zur Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen den privaten Unternehmer (S.180) räumt ein, daß solcher Vollstreckung nationale Rechtsordnungen im Wege stehen könnten (S.180f.). Gegen den Kreditnehmer oder eine Vertragspartei (so im Falle des "Guarantee Agreement"), die Mitgliedstaat der Weltbank ist, soll Vollstreckung im Wege der Suspendierung der Mitgliedschaft und Veräußerung der Kapitalanteile erfolgen. Ist dagegen ein Staatsunternehmen Vertragspartei des "Loan Agreements", so stellt sich das Problem, ob sich das Staatsunternehmen auf Immunität für *acta iure imperii* berufen kann. Das soll von der Funktion und nicht lediglich der Rechtsform des Staatsunternehmens abhängen (S.186). Einschlägigen Schiedsgerichtsklauseln sei konkludent ein Immunitätsverzicht zu entnehmen. Das gelte auch für die Vollstreckungsimmunität. Der Grundsatz der *force majeure* soll anwendbar sein, wenn der Heimatstaat einem Privatunternehmer die Durchführung des Projektes vereitelt (S.189). Staatsunternehmen komme dieselbe Möglichkeit zustatten, weil sich die Weltbank im Streitfall an den garantierenden Staat, nicht aber an das Unternehmen halte (S.191). Eine Verpflichtung des Staates zur Durchführung des Projektes bei Verweigerung des Unternehmers werde in der Regel an der Unvertretbarkeit der Handlung scheitern (S.193). Methode und Form dieses Beitrages zur rechtlichen Einordnung eines tatsächlich und juristisch bedeutsamen vertraglichen Werkzeugs der Weltbank überzeugen: Die eingängige Darbietung des raumgreifenden Gegenstandes dürfte ihre Beachtung in der wissenschaftlichen Wechselrede erleichtern, die gerade durch Wortmeldungen aus der Praxis nur gewinnen kann. Der Mut zum sorgfältig begründeten Widerspruch gegen herrschende Meinung und Kautelarjurisprudenz der Beteiligten steigert das inhaltliche Gewicht dieses literarischen Erstlings und macht ihn zur anerkanntens-

werten juristischen und rechtspolitischen Initiative, die ihren Verf. ehrt, selbst wenn sie nicht zur Bekehrung verehrungswürdiger Widersacher (*learned opponents*) beitrüge, also die erstrebte Korrektur der normativen Gestalt des Darlehensgeschäfts einer besonders wichtigen internationalen Finanzinstitution nicht einzuweisen vermöchte.

Hugo J. Hahn / Edgar J. Habscheid, Würzburg  
**Netherlands Yearbook of International Law.** Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the T.M.C. Asser Instituut, Institute for International and European Law, The Hague. (The Hague): Nijhoff. Vol.16, 1985: XVI, 633 S., Vol.17, 1986: V, 400 S., Vol.18, 1987: 539 S. geb.

Die drei Bände des Netherlands Yearbook of International Law aus den Jahren 1985, 1986 und 1987 bringen die gewohnte und bewährte Mischung aus Abhandlungen auf der einen und einem verlässlichen und detaillierten Nachweis der völkerrechtserheblichen Vorgänge in den Niederlanden auf der anderen Seite. Die Vollständigkeit und der große Informationsgehalt des zweiten, des im Durchschnitt 250 Seiten umfassenden Dokumententeils, können immer wieder nur hervorgehoben werden. Sie beruhen ganz offenbar wesentlich mit auf der Bereitschaft des niederländischen Außenministeriums und anderer Ministerien, auch sonst unveröffentlichte Erklärungen, Stellungnahmen, Verbalnoten und Entwürfe zur Verfügung zu stellen. Der Umstand, daß ein Angehöriger der Vertragsabteilung des Außenministeriums seit dem Band 1986 für die Wiedergabe der Vertragspraxis verantwortlich zeichnet, unterstreicht diesen Befund. Neben der Vertragspraxis werden die nicht-vertragliche Völkerrechtspraxis, die völkerrechtlich erhebliche innerstaatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die völkerrechtliche Literatur nach einem jährlich revidierten einheitlichen systematischen Schema aufgeschlüsselt.

Die Abhandlungen behandeln in ausgewogener Verteilung grundsätzliche Fragen des Völkerrechts, aktuelle Vorgänge und in besonderem Maße Fragen, die von herausragender Bedeutung für die Niederlande als Küstenstaat und als seefahrende Nation sind. Zur letzteren Kategorie gehören die Beiträge von V. D. Degan ("Internal waters", 1986), H. W. Wefers Bettink ("Open Registry, the Genuine Link and the 1986 Convention on Registration Conditions for Ships", 1987) sowie von R. Wolfrum über "The Emerging Customary law of marine zones: State practice and the Convention on the law of the sea", ebenfalls im Band 1987.

Aktuelle Vorgänge sind Gegenstand des Artikels von I. F. Dekker und H. H. G. Post ("The Gulf War from the point of view of international law", 1986), der aufzeigt, wie wenig die 1975 zwischen Iran und Irak abgeschlossenen Abkommen eine Lösung der Grenzstreitigkeiten bewirkt haben und als wie nutzlos sich die darin enthaltenen Verfahren für eine friedliche Streitbeilegung erwiesen, als gewaltsames Vorgehen Erfolg versprach. Die politischen Entwicklungen haben die unmittelbare Aktualität, nicht aber die grundsätzlichen Rechtsfragen überholt, die mit dem "Deployment of cruise missiles in Europe: The legal battles

in the Netherlands, the Federal Republic of Germany and Belgium" verbunden waren und entschieden wurden (P. J. Kuyp er und K. C. Wellens, Bd.1987).

Eher grundsätzlich-theoretische Fragen werden abgehandelt in den Beiträgen von A. Ch. Kiss und D. Shelton ("Systems analysis of international law: a methodological inquiry", 1986) und A. Broches ("UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration: an exercise in international legislation", 1987).

Eine Besonderheit gilt für Band 1985, der die Beiträge eines die Arbeit der International Law Commission begleitenden Symposiums über "State Responsibility and Liability for Injurious Consequences Arising out of Acts not Prohibited by International Law" wiedergibt, eines Bereiches der Staatenverantwortlichkeit, für den Staatenverpflichtungen jenseits eindeutiger vertraglicher Bindungen kaum belegbar sind (vgl. das Referat von A. Randelzhofer auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1983 über Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 24 [1984], S.35 ff.). M. B. Akhurst stellt echte und unechte Beispielfälle nicht-deliktscher Haftung gegenüber, M. C. W. Pinto kommentiert die bisherigen Überlegungen im Rahmen der International Law Commission und G. Handl geht der Frage nach, inwieweit Staatenverantwortlichkeit in besonderen Gefährdungslagen als "primary rule of international law" angesehen werden kann. J. Combacau und D. Alland unternehmen eine Kategorisierung der Staatenverantwortlichkeitsregeln in »primäre« und »sekundäre«, an Hand auch tabellarischer Darstellungen für jene, die eine Vorliebe dafür haben. B. Simma belegt in überzeugender Weise seine Skepsis gegenüber dem Versuch, das Problem der Staatenverantwortlichkeit innerhalb von rechtlichen *subsystems* oder *self-contained regimes* lösen zu wollen. G. White behandelt die rechtlichen Folgen völkerrechtlichen Unrechts im internationalen Wirtschaftsrecht und L. F. E. Goldie – dieser Beitrag ist Teil einer umfassenderen Untersuchung über die Haftung für Risiken, die sich mit wissenschaftlicher und technologischer Innovation verbinden können – befaßt sich mit "Concepts of strict and absolute liability and the ranking of liability in terms of relative exposure to risk"; Goldie scheint zu dem Ergebnis zu kommen, daß die einseitige Aufbürdung der Haftung für die Risiken technologischer Innovation auf jene, die solches be- und vorantreiben, weder völkerrechtlich begründbar noch sachlich gerechtfertigt ist. S. P. Jagota untersucht schließlich jene Gründe, aus denen die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Staatenverantwortlichkeit entfallen können.

Man mag seine Schwierigkeiten haben, die eine oder andere in diesem »Sonderband« dargelegte Auffassung zu teilen oder auch nur nachzuvollziehen, aber für ihn gilt wie für alle Bände des Netherlands Yearbook: die Lektüre ist immer anregend.

Torsten Stein

**Les Organisations internationales contemporaines.** Colloque de Strasbourg. Société Française pour le Droit International. Paris: Pedone 1988. X, 386 S.

Die Schrift trägt im Innern den Untertitel «Crise, mutation, développement»; sie ist kein Lehrbuch, keine Monographie über die internationalen Organisationen, sondern das Material des Kolloquiums, das vom 21. bis zum 23. Mai 1987 gedauert hat. Es ist in drei Abschnitte geteilt: le Constat – schwer zu übersetzen, les Politiques des Etats, les Politiques des Organisations. In jedem gibt es einen Hauptbericht, zwei oder drei Spezialberichte und die Aussprache. Am Anfang steht eine sehr kurze Einführung von R. J. Dupuy, am Ende sieben Seiten «Conclusions» von M. Virally.

Daß eine Krise der internationalen Organisationen herrsche, belegt J.-P. Jacqué nicht nur mit den spektakulären Austritten aus der UNESCO, sondern auch mit zahlreichen Spannungen in vielen anderen Gremien. Er hält das für verständlich, weil die starke Vermehrung der Mitgliedschaft seit 1945 den ursprünglichen Sinn der Einrichtungen verändert und ihre Ideologie umgestoßen hat. Er hält den Schaden denn auch nicht für unheilbar, sondern glaubt, daß mit Verstand auf allen Seiten den Organisationen noch ein befriedigendes Funktionieren unter den geänderten Umständen gesichert werden könne. Die drei Worte des Untertitels umschreiben also eine gemäßigt optimistische Prognose.

D. Simon schildert die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, sich in einer Organisation durchzusetzen. Sie hätten ja nicht durch den Eintritt in Organisationen abdanken wollen, sondern ihn als Mittel zur Förderung ihrer Zwecke verstanden. In dem politischen Kampf innerhalb der Organisationen gibt es verschiedene Waffen; zunächst gewissermaßen ganz am Rande die Kontrolle über den Eintritt neuer Mitglieder oder die Anfechtung der Vollmachten, die Drohung mit dem Ausschluß. Mit der demokratischen Welle kommt der Drang in die engeren Gremien, deren Erweiterung oder die engere Auslegung ihrer Befugnisse. Es gibt die Personalpolitik mit der mißbrauchten regionalen Gleichheit, und es gibt den ideologischen Druck der Phrase, um eine Organisation für eine politische Linie einzuspannen. Am Ende erläutert der Berichtersteller auch die Wirksamkeit von Beitragszurückhaltungen.

Kann es eine eigene Politik internationaler Organisationen überhaupt geben? A. Lewin macht zunächst darauf aufmerksam, daß bei der großen Zahl von Organisationen – jetzt 378, zu denen 1190 mehr oder weniger selbständige Sub-Organe hinzukommen – die meisten Staaten gar nicht in der Lage sind, die Tätigkeiten zu überblicken, geschweige denn zu überprüfen. Die Organisationen haben selbst Maßnahmen erdenken müssen, um Krisenerscheinungen zu begegnen. Ein Teil der Schwierigkeiten ist finanziell, und hierzu ist noch der Beitrag von C.-A. Colliard zu lesen. Lewin glaubt aber nicht, daß hier der eigentliche Grund der Krise liegt; er streift auch nur den Gedanken, daß die totale Gleichheit der Mitglieder in der Tätigkeit der Organisation einer teilweisen Anerkennung der Hierarchie weichen müßte. Als Einzelfälle von Krisenbewältigung werden dann die UNESCO, die Arabische Liga, die Weltbank, die Afrikanische und die Asiatische Entwicklungsbank erwähnt. Der Ausblick ist etwas pessimistisch; es drohe der Einfluß der größeren Mitgliedstaaten sich weiter zu verstärken.

Der Gesamteindruck, den M. Virally am Schluß vom Kolloquium und von seinem Gegenstand wiederzugeben versucht, ist wenig positiv ausgefallen. Die Organisationen sind angekränkt, ihre Ziele oder Ideale verflögen.

Die Einzelbeiträge behandeln zum Teil besondere Aspekte der drei Hauptthemen und vervollständigen so das Bild. So der bereits erwähnte von Colliard, dann auch G. Cohen-Jonathan über die Einstellung der Staaten zur Massen Gründung internationaler Organisationen, Ph. Manin über die Möglichkeiten und Fälle, daß die Staaten sich – notgedrungen oder zu Zwecken ihrer eigenen Politik – die Kompetenzen der Organisation aneignen, J. Schwob über den leitenden Beamten einer Organisation. Hier kommen vielfach Diplomaten oder Praktiker aus den Organisationen zu Wort und vermitteln dem Leser Einsichten, die aus den Lehrbüchern und Monographien nicht zu gewinnen sind.

Von bestimmten Organisationen schreiben J. Leprette – die unsichtbaren Aktivitäten des Präsidenten des Sicherheitsrates und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in dem so sehr eingeschränkten Tätigkeitsfeld der heutigen Vereinten Nationen –, H.-P. Furrer über den Europarat, wie er mit seiner eigentlich ideologischen Konzeption noch neben der Europäischen Gemeinschaft existieren kann, M. Doerflinger über die Rheinschiffahrtskommission, deren Generalsekretär er ist und der er, weil sie klein, altbewährt und erfolgreich ist, eine weitere Existenz wünscht, und schließlich J.-P. Maset über den «Groupe de Genève» als eine «non-institution» ohne Statut und rechtlich faßbare Existenz, aber notwendige und nützliche Einrichtung, die den Mißständen steuern könnte.

Bei alledem kommen die Vereinten Nationen und einige ihrer großen Sonderorganisationen schlecht weg; was noch funktioniere und die Aufgaben erfülle, seien einige technische und wissenschaftliche Organisationen. Das Programm der Tagung scheint also optimistischer angelegt gewesen zu sein als der Ertrag.

Darüber zu streiten hätte wenig Sinn. Jedenfalls gewinnt man aus dieser Veröffentlichung eine Menge nützlicher Erkenntnisse und Denkanstöße, und sie sollte in einer Fachbücherei nicht fehlen; sie zeigt, was aus den Texten mit ihrer Vorgeschichte, der Praxis und so vielen Diskussionen am Ende geworden ist.

Fritz Münch

**Ortlepp, Beate Christina: Das Vertragsverletzungsverfahren als Instrument zur Sicherung der Legalität im Europäischen Gemeinschaftsrecht.** Baden-Baden: Nomos (1987). 196 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, hrsg. von Jürgen Schwarze, Bd.126). DM 59.–

Auf dem Hintergrund der Überzeugung, daß die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft ist und die Beachtung des europäischen Gemeinschaftsrechts daher »Grundvoraussetzung für den Bestand und das Funktionieren der Gemeinschaft« sei, untersucht Ortlepp in ihrer in drei Hauptteile gegliederten Monographie die Autorität der Urteile des Gerichtshofes, die ein Vertragsverletzungsverfahren (Art.169 EWG-Vertrag) abschließen.

Im ersten Teil (S.19–62) widmet sich die Verfasserin der rechtstatsächlichen

Lage. Zu Recht weist sie an Hand statistischer Übersichten darauf hin, daß es im Vertragsverletzungsverfahren in den wenigsten Fällen zu einer Verurteilung kommt, in denen dann die Befolgung des Urteils die Regel darstellt (S.24–28). Von besonderem Interesse sind jedoch die Fälle der Nichtbefolgung (S.28–62). Die Verfasserin führt zu ihrer Erfassung die zweifelhaften Kategorien des »guten« und »bösen« Willens ein (S.33). Auch hierzu liefert sie reichhaltiges Beispielmateriale: Typische Gründe für die Nichtbefolgung seien etwa Schwierigkeiten im Gesetzgebungsverfahren (S.33–38) oder zögerliches Handeln der Ministerialbürokratie (S.38–40). Der »böse« Wille soll vor allem dann zu einer Nichtbefolgung führen, wenn eine »nachhaltige absichtliche Weigerung« der Mitgliedstaaten vorliegt (S.41–48), wozu nach Ansicht von Ortlepp auch der Fall gehört, daß eine rechtswidrige Lage selbst nach einem entsprechenden Urteil des Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren (Art.177 EWG-Vertrag) nicht beseitigt wird (S.48–56). Dies wird an den *Butterfahrten*-Urteilen exemplifiziert (S.50–56). Äußerungen des Gerichtshofes zur fehlenden Akzeptanz seiner Urteile (S.57–62) schließen diesen Teil ab. Zu wenig Beachtung schenkt Ortlepp bei ihren Untersuchungen jedoch dem Umstand, daß die Gründe für eine Nichtbefolgung der Urteile in der Regel nicht in der fehlenden Autorität des Gerichtshofes zu finden sind, sondern sich mit denen decken, die zur ursprünglichen Vertragsverletzung geführt haben.

Bei der Behandlung der dogmatischen Grundlagen des Vertragsverletzungsverfahrens (S.63–138) bewegt sich die Verfasserin auf ausgetretenen Pfaden. Dabei bleibt vieles unbestimmt, etwa die Klagepflicht der Kommission (S.77: »Es wäre denkbar, daß inzwischen ein entgegenstehender, sie bindender Verwaltungsbrauch entstanden ist«, vgl. auch S.85; S.78: »... sind Fälle denkbar, in denen sich die in Art.155 EWGV verankerte Hüterrolle der Kommission zu einer politischen (!) Verpflichtung verdichten kann«), oder die Frage, ob den Mitgliedstaaten ein Verlust an rechtlichem Gehör droht, wenn die Feststellung einer Vertragsverletzung nicht im Verfahren nach Art.169, sondern nach Art.177 erfolgt (S.78–80). Wichtige Problembereiche werden kaum angerissen, etwa die Frage, wie die Kommission ihrer Beweislast für eine Vertragsverletzung genügen will, wenn der Mitgliedstaat nicht ausreichend kooperiert (S.98) und wer die mitgliedstaatlichen Organe/Behörden sind, deren Verhalten eine Vertragsverletzung herbeiführen können (die »Länder«, werden z. B. nicht erwähnt, S.98). Unerfindlich bleibt auch, wie die Verfasserin, z. B. aus dem Satz »Verpflichtungen aus dem Vertrag obliegen den Staaten als solchen« (S.98, Fußnote 132) schließt, daß sich der Klagevorwurf primär gegen die betroffene mitgliedstaatliche Regierung richtet. Der Rechtswidrigkeitseinwand als Exkulpationsmöglichkeit wird nicht behandelt (S.103–106), obwohl die Geltung des Art.184 für Mitgliedstaaten strittig ist. Rechtsvergleichende Betrachtungen (Bundesverfassungsgericht, US Supreme Court und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) auf wenigen Seiten (S.134–138) müssen unbefriedigend bleiben.

Im letzten Hauptteil »Rechtspolitische Bewertung und Verbesserungsvor-

schläge« (S.139–183) stellt Ortlepp als Möglichkeiten einer Stärkung der Effektivität des Vertragsverletzungsverfahrens eine andere Auslegung des Art.169, eine analoge Anwendung des Art.88 Abs.3 EGKS-Vertrag und schadensersatzrechtliche Maßnahmen vor, um sie, ebenso wie denkbare völkerrechtliche Ansätze, zu verwerfen. Ihre Vorschläge zu einer »Politik der kleinen Schritte« (S.168–183) lauten dagegen: Technisierung der Verfahren (S.173f.: Befolgung des Legalitätsprinzips durch die Kommission; S.176: Kammerentscheidungen des Gerichtshofes), eine größere Bereitschaft der Mitgliedstaaten zum vertragskonformen Verhalten und eine verstärkte Kontrolle der Kommission durch das Parlament. Letztlich, so das Fazit, ist das Gemeinschaftssystem immer noch vom Willen der Mitgliedstaaten zur Integration abhängig.

Stefan Richter

**Remond-Gouilloud, Martine: Droit Maritime.** Paris: Pedone 1988. XV, 450 S. (Etudes Internationales no.2).

Das Buch behandelt das, was wir Seerecht nennen, und zwar das französische. Daß der Verlag es in eine Serie internationaler Studien aufgenommen hat und daß man es dem Völkerrechtler empfiehlt, hat zwei Gründe: Einmal ist das Seerecht sehr mit dem Meeresvölkerrecht verwoben, nicht nur weil heute ein großer Teil in Kollektivverträgen der Staaten niedergeschrieben ist. Sodann setzt das Verständnis des Meeresvölkerrechts voraus, daß man das Seerecht kennt; es liefert das Anschauungsmaterial für weite Bereiche. Unter diesem Gesichtspunkt weist man gern auf das vorliegende Werk hin; wahrscheinlich würde es nicht ausreichen, um ein Problem des französischen oder des allgemeinen Seerechts stichfest zu lösen, aber die Verfasserin hat eine langjährige Praxis in der Beratung und schreibt sehr angenehm flüssig. Sie versteht es auch, Entwicklungen nachzuzeichnen und Schwierigkeiten im Ablauf der seerechtlichen Geschäfte zu zeigen, so daß man ein lebensvolles Bild der Materie erhält.

Man muß bei der Lektüre daran denken, daß Frankreich nicht Vertragsteil der Konventionen von 1958 über die Hohe See und das Küstenmeer ist; wenn man aus deren Bereich etwas vermißt, liegt es daran, daß es für Frankreich nicht gilt, findet man etwas, so gehört es zum allgemeinen Völkerrecht. Frankreich hat das Law of the Sea der Vereinten Nationen von 1982 zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert; daher ist dieselbe Überlegung anzustellen. Das französische Schrifttum ist gegenüber diesem Text besonders kritisch, und das scheint auch in diesem Werk durch.

Man möchte geradezu dem Völkerrechtler empfehlen, dieses *Droit Maritime* in seinen Handapparat aufzunehmen. Der Vorzug der geistvollen Darstellung hat aber auch einen Nachteil hervorgebracht: die Schilderung des *Lotus*-Falles (S.58 Anm.6) ist eine selbständige Fortentwicklung des Sachverhalts und leitet den Leser irre. Die *Lotus* hat den türkischen Kohlefrachter nicht im Bosphorus überfahren – dann wäre kein Problem entstanden – sondern in der Ägäis, auf hoher See. Nicht die Besatzung der *Lotus* schmachtete in türkischen Kerkern, sondern nur der Wachoffizier war einige Wochen in Untersuchungshaft, wie übrigens auch der

türkische Kapitän des versenkten Schiffes. Die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs erging zugunsten der Türkei nicht mit einer Stimme Mehrheit, sondern bei Stimmgleichheit wegen des Übergewichts der Stimme des Präsidenten. Man möge diese Bemerkung nicht als Beckmesserei verwerfen; der Rezensent fürchtet sich vor dem Vorwurf, das Buch nicht gründlich genug gelesen zu haben, wenn er über diesen Punkt hinweggleitet. Fritz Münch

**Sancinetti, Marcelo A.: Derechos humanos en la Argentina postdictatorial.** Juicio a los ex comandantes. Punto Final. Obediencia Debida. Apéndice documental. Buenos Aires: Lerner Editores Asociados (1988). XXXIX, 344 S.

Die Abhandlung bewegt sich im Grenzbereich zwischen Recht und Politik. Ziel des Autors, der 1985 im Alter von 35 Jahren zum jüngsten ordentlichen Professor seines Landes berufen wurde, ist die sozio-juristische Analyse der Menschenrechtspolitik in Argentinien seit der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 1983. Obschon von einem Strafrechtler verfaßt, wendet sich das Buch nicht vornehmlich an Juristen dieser Fachrichtung: neben strafrechtlichen Fragestellungen stehen im Mittelpunkt vor allem solche staats- und verfassungsrechtlicher Natur. Von besonderem Wert – gerade für den europäischen Leser, dem die zugrundeliegenden Dokumente nicht ohne weiteres zugänglich sein dürften – ist der dokumentarische Anhang. Auf über 200 Seiten sind hier die bedeutsamsten Materialien zusammengestellt, angefangen bei der Antrittsrede Alfonsíns vor der gesetzgebenden Versammlung im Dezember 1983 bis hin zum Urteil der «Corte Suprema» über die Verfassungsmäßigkeit der «Ley de Obediencia Debida» (Gesetz über die Gehorsampflicht) vom 22.6.1987. Hierbei ist hervorzuheben, daß nicht nur der Wortlaut der verschiedenen Gesetzestexte wiedergegeben ist; abgedruckt ist stets auch die Regierungsvorlage mit Begründung, so daß sich der Leser ein eigenes Urteil bilden kann.

Untersucht wird der Bereich, der 1983 im argentinischen Wahlkampf und auch international die meiste Aufmerksamkeit erregt hatte, nämlich die rechtliche Behandlung der während der über siebenjährigen Militärherrschaft begangenen Verletzungen fundamentaler Menschenrechte, deren Ausmaß erst nach und nach bekannt wurde. Zwar handelt es sich um eine »Abrechnung« mit der Politik Alfonsíns, dem Sancinetti die Aufgabe seiner Überzeugungen vorwirft. Die Argumentation ist aber nicht einseitig oder gar polemisch, vielmehr besticht sie durch ihre Genauigkeit und Logik. Der Verfasser weist nach, daß die Behandlung dieser Frage durch die Regierung Alfonsín in allen Bereichen schwerste rechtliche Mängel aufweist und dem hohen moralischen Anspruch, mit dem der Präsident seinerzeit angetreten war, in keiner Weise genügt hat (anlässlich seines Amtsantritts hatte Alfonsín noch verkündet: »Wir werden mehr als eine Ideologie, wir werden eine Ethik sein«, und versprochen, daß die »Straflosigkeit der Schuldigen« verhindert werden würde). Die Ausführungen Sancinettis sind geprägt von der Enttäuschung darüber, in welchem geringem Maß die Menschenrechtsverletzungen dann tatsächlich verfolgt worden seien. Alfonsín habe den ethischen durch einen pragmatischen

Diskurs ersetzt und dabei die Grundprinzipien des Rechtsstaates und den Wert Menschenwürde fallen gelassen.

Der gut 150 Seiten lange Textteil ist unterteilt in drei Abschnitte, in denen jeweils die »Meilensteine« der Strategien in Sachen Menschenrechte beleuchtet werden: Das Verfahren gegen die neun ersten ehemaligen Oberbefehlshaber und Junta-Mitglieder, das sog. »Schlußpunktgesetz« («Ley de Punto Final») und das »Gesetz über die Gehorsamspflicht« («obediencia debida», z. T. auch als »Befehlsnotstand« übersetzt).

Im Urteil des Bundesappellationsgerichts, das 1985 in einem aufsehenerregenden Verfahren über die Junta-Mitglieder gerichtet hatte (der Tenor ist im Anhang abgedruckt), weist er eine Anzahl dogmatischer Fehler nach, die sich in der weitgehend zu milden Bestrafung niedergeschlagen hätten. Diese Irrtümer seien auch vom Obersten Gerichtshof im Revisionsverfahren nicht korrigiert worden. In diesem Teil kommt besonders deutlich zum Ausdruck, daß der Verfasser in erheblichem Maße von deutschen Rechtsgelehrten beeinflusst ist: wiederholt werden deutsche Strafrechtler zitiert, was auch unterstreicht, daß zum Verständnis keine spezifischen Kenntnisse des argentinischen Rechts erforderlich sind.

Im zweiten Abschnitt wird die Verfassungsmäßigkeit des sog. »Schlußpunktgesetzes« untersucht. Danach sollte jede Maßnahme der Strafverfolgung u. a. gegen Angehörige der Streitkräfte wegen Delikten, die in der Zeit der Militärdiktatur begangen worden waren, eingestellt werden, sofern der Beschuldigte nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu einer richterlichen Vernehmung vorgeladen worden war. Diese – als Amnestie einzuordnende – Regelung sei verfassungswidrig, da sie das Gleichheitsprinzip verletze (einziges Kriterium der Unterscheidung sei der prozessuale Stand eines Verfahrens) und weil sie im wesentlichen Taten erfasse, die nach der Verfassung einer Amnestie nicht zugänglich seien.

Der dritte Abschnitt ist dem bisherigen »Schlußpunkt« in dieser Sache gewidmet, der »Ley de Obediencia Debida«. Es wurde 1987 im Anschluß an die Ereignisse der Osterwoche, als sich Militärs weigerten, vor Zivilgerichten auszusagen, erlassen. In seinem Art.1 heißt es: »Es wird unwiderleglich vermutet, daß ... [bestimmte Personen bis zum Rang eines Brigadegenerals] nicht strafbar sind, ... da sie kraft Gehorsamspflicht gehandelt haben«. Das bedeutet eine Strafbefreiung praktisch aller Militärs, denn es sind nur wenige, die nicht unter diese Norm zu fassen sind. Ein solcher »blinder Gehorsam« wird, wie Sancinetti nachweist, von der argentinischen Rechtsordnung nicht anerkannt. Darüber hinaus verstoße das Gesetz gegen völkerrechtliche Verpflichtungen Argentinien (insbesondere werde die 1986 von Argentinien ratifizierte Folterkonvention, deren Prinzipien über Art.18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge anzuwenden seien, mißachtet) und sei sowohl formell als auch materiell verfassungswidrig. Formell, da das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt worden sei: der Gesetzgeber habe nicht eine abstrakte Regel für eine ungewisse Vielzahl von Fällen erlassen, sondern den Gerichten eine bestimmte Auslegung vergangener Tatsachen vor-

geschrieben (die »unwiderlegliche Vermutung« bezog sich nur auf die Zeit der letzten Militärregierung von 1976–1983), und so in Wahrheit rechtsprechende Funktionen wahrgenommen. Und materiell, weil das Gesetz impliziert, daß ein Untergebener verpflichtet sei, den Befehl, einen anderen zu foltern oder aus politischen Gründen zu töten, zu befolgen. Eine solche Regelung dürfe der Kongreß aber nicht erlassen.

Die Bewertung von Sancinetti scheint zunächst zu hart zu sein. Immerhin ist beispielsweise die Tatsache, daß Militärs vor Gericht gestellt werden, die in einem Staatsstreich die Macht übernommen hatten, zumindest in Lateinamerika ein Novum, und schon als solches von Bedeutung. Es ist dem Autor aber darin zuzustimmen, daß dem genannten Urteil vermutlich nur in geringem Maße eine »Signalwirkung« zukommen wird: die präventive Wirkung einer Strafdrohung wird nicht mit der bloßen Verhandlung erreicht, zumal wenn eine darauf ergehende Verurteilung unwahrscheinlich ist. Und obgleich die anfänglichen Aussagen und Versprechen Alfonsins als recht unrealistisch zu bezeichnen sind, so war doch die Art und Weise, wie im Laufe der Zeit immer weiter nachgegeben wurde, betrüblich. Man muß sich fragen, ob der neugewählte Präsident wirklich recht hatte, als er am 10.12.1983 verkündete: »Es wird in Argentinien der Zukunft keine weiteren Staatsstrieche oder militärische Erhebungen geben«.

Franz-B. Marré, Bonn  
**Schwan, Hartmut Heinrich: Die deutschen Bundesländer im Entscheidungssystem der Europäischen Gemeinschaften.** Beschlußfassung und Durchführung. Berlin: Duncker & Humblot (1982). 191 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.433). DM 72.–

Gerade nach dem Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte ist die Frage der föderalen Kompetenzverteilung im Hinblick auf die europäische Integration wieder ins Blickfeld der Fachöffentlichkeit gerückt. Ende 1986 hat der Bund mit den Ländern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, in der vieles von dem niedergelegt wird, was auch Schwan bereits in dieser Schrift vorgeschlagen hat. Er geht davon aus, daß die Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf die Europäischen Gemeinschaften den Bundesländern Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und am Rande auch Rechtsprechungskompetenzen entzogen hat. Mit der herrschenden Lehre sieht er dies auch durch Art.24 Abs.1 verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Seine Hauptfrage ist, ob dann aber die Länder mitwirken dürfen am Zustandekommen von Gemeinschaftsrechtsakten. Auf Grund eines Analogieschlusses zu Art.32 Abs.3 GG gibt er dem Bund auf Gemeinschaftsebene die primäre Mitwirkungsbefugnis auch dann, wenn es um ausschließliche Länderkompetenzen geht. Dies ist aber durch das Bundesstaatsprinzip eingeschränkt. Die Länder müssen effektiv mitwirken können an der innerstaatlichen Willensbildung, d. h. der Bund muß sie entsprechend informieren und beteiligen. Eben dies ist in der Vereinbarung von 1987 in einer gegenüber der bisherigen Staatspraxis erweiterten Form bestätigt worden.

Der zweite Fragenkomplex ist die Durchführung von Gemeinschaftsrecht im innerstaatlichen Recht. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt Schwan zu dem Schluß, daß nach geltendem deutschen Recht keine Möglichkeit bestehe, die Ausführung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesländer juristisch sicherzustellen. Der Bund habe keine Zwangsmittel ihnen gegenüber. Die in der Lehre vertretene analoge oder direkte Anwendung von Art.37 des GG, die auf Grund der Bundestreue eine Not-Umsetzungskompetenz des Bundes bejaht, lehnt Schwan ab. Der Bund ist auf freiwillige Mitarbeit der Länder angewiesen. Ob dies tatsächlich Sinn und Zweck des Art.24 entspricht, läßt sich sicherlich diskutieren.

Einleitend hat Schwan sich mit dem grundlegenden Thema des Entstehens gemeinschaftlicher Hoheitsgewalt beschäftigt. Er rückt sie in die Nähe des Entstehens staatlicher, unabgeleiteter, effektiver und originärer Hoheitsgewalt. Auch hierüber läßt sich durchaus diskutieren. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß man dieser Auffassung notwendigerweise folgen muß, um die einzelnen Ergebnisse Schwans nachvollziehen zu können. Das Buch endet mit einem Vorschlag zur Neufassung des Art.24 Abs.1 GG bzw. des Art.2 des Zustimmungsgesetzes zum EWGV. Es ist insgesamt eine sehr gründliche Darstellung mit gut begründeten Ergebnissen.

Werner Meng

**Völker, E. L. M. / J. Steenberg: Leading Cases and Materials on the External Relations Law of the E.C.** (with emphasis on the Common Commercial Policy). Deventer [etc.]: Kluwer (1985). XXII, 661 S. (Europa Institute University of Amsterdam). Dfl. 266.-/UK £ 73.75/US \$ 112.50

Für den akademischen Unterricht im EG-Recht und im internationalen Wirtschaftsrecht fehlt es an Sammlungen der einschlägigen Texte. Der Band von Völker und Steenberg schließt wenigstens in englischer Sprache diese Lücke. Er gibt den Lehrern und ihren Studenten damit jenes Material an die Hand, das unerlässlich ist, um das materielle Außenhandelsrecht der Europäischen Gemeinschaften behandeln zu können. Alle wichtigen Sachbereiche dieses Rechts werden intensiv dokumentiert. Daneben enthält die Dokumentensammlung in den ersten beiden Kapiteln allgemeine Dokumente zur formellen Seite der Außenbeziehungen der Gemeinschaften (Vertragsschlußkompetenz, Vertragsschlußprozeduren). Dokumentiert werden besonders wichtige Passagen des grundlegenden Sekundärrechts der Gemeinschaft ebenso wie aus Leitentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Erfasst ist das Recht aller drei Europäischen Gemeinschaften.

Aus der ungeheuren Fülle relevanten Materials ist eine sehr strikte Auswahl getroffen worden. Trotzdem ist diese Sammlung thematisch und räumlich ausgesprochen reichhaltig. Sie beschäftigt sich mit dem Zollrecht, den Import- und Exportregelungen, Einfuhrquoten und Selbstbeschränkungsabkommen, Exportkrediten und Wirtschaftssanktionen. Selbstverständlich sind die praktisch besonders wichtigen Bereiche des Anti-Dumping- und Anti-Subventionsrechts ebenso dokumentiert wie die relativ neuen Möglichkeiten, gegen unfaire Handelspraktiken in anderen Staaten vorzugehen. Weiterhin werden Beispiele für bilaterale Ko-

operationsabkommen, für die Praxis bei Schutzmaßnahmen nach Art.115 EWGV und für sektorale Spezialregelungen etwa auf den Gebieten Textilien und Stahl angeführt. Schließlich finden sich in diesem Band aber auch die wichtigsten allgemeinen völkerrechtlichen Regelungen für den internationalen Handel wie das GATT, die Abkommen der Tokio-Runde in Auswahl und als Beispiel für internationale Rohstoffabkommen das internationale Kakao-Abkommen.

Es handelt sich um eine reine Textsammlung. Einleitungen zu den einzelnen Sachbereichen werden nicht gegeben. Wer weiterführende Literatur sucht, findet zu jedem Kapitel eine Auswahlbibliographie. Leider wird die Übersichtlichkeit und Gebrauchsfähigkeit des Werks dadurch etwas geschmälert, daß ein Sach-Index fehlt.

Werner Meng

**Weber, Albrecht: Geschichte der internationalen Wirtschaftsorganisationen.**

Wiesbaden: Steiner 1983. 183 S. (Wissenschaftliche Paperbacks, 18. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Hrsg. Hans Pohl). DM 24.-

Internationale Organisationen sind heute wichtige Akteure in der Weltwirtschaft. Eine Fülle von Informationen über ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte sowie über ihre Organstrukturen und Aktivitäten wurde in diesem Werk zusammengetragen.

Die Breite des Untersuchungsgegenstandes bedingt dabei eine sehr gedrängte Darstellung. Das Ergebnis ist eine Fundgrube von Informationen über die Wirtschaftsorganisationen, welche einen ersten Einstieg in ein vertieftes Studium erlaubt. Indizes und Literaturverzeichnisse sind dabei besonders hilfreich. Historische Entwicklungslinien sind gut herausgearbeitet. Sie werden aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg über die Zwischenkriegszeit bis zum Bestand an Organisationen nach dem 2. Weltkrieg gezogen. Dabei sind weltweite ebenso wie regionale internationale Organisationen berücksichtigt, die sich mit den internationalen Wirtschaftsbeziehungen beschäftigen. Auch regionale Organisationen in Lateinamerika, Afrika und Asien erfahren gebührende Beachtung.

Weber unterscheidet Primärorganisationen, die die Grundlagen internationaler Wirtschaft berühren (wie etwa General Agreement on Tariffs and Trade [GATT], International Monetary Fund [IMF] und Organisation for Economic Cooperation and Development [OECD]), Sekundärorganisationen wie etwa die Verkehrs- und Nachrichtenorganisationen und Tertiärorganisationen, welche die technischen Rahmenbedingungen des internationalen Wirtschaftsverkehrs betreffen (internationale Ämter und Büros). Diese Unterscheidung ist Grundlage der Gewichtung der Darstellung.

Die Informationen werden dicht gedrängt dargestellt. Bei dieser Fülle gerät manches notwendigerweise etwas holzschnittartig. Wer detaillierte Informationen sucht, kann aber leicht das relevante Material an Hand der Verweise auffinden. Der Bogen der Darstellung wird geschlossen durch ein letztes Kapitel über die Zukunft internationaler Wirtschaftsorganisationen, über weitere Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsordnung, der Struktur in den Organen internationaler Or-

ganisationen und über eine neue Lastenverteilung zwischen den Staaten. Insgesamt ist dieser Band sehr geeignet als Überblick und als Einstieg für weitere Studien.

Werner Meng

**Willisch, Jan: State Responsibility for Technological Damage in International Law.** Berlin: Duncker & Humblot (1987). XXVIII, 326 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd.97).

In dieser ausführlichen Arbeit behandelt Jan Willisch das dornige Thema der Staatenverantwortlichkeit für Umweltschäden.

In den ersten beiden Kapiteln gibt der Autor zur Einführung einen kurzen Überblick über die Aktivitäten, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen und behandelt die international-privatrechtlichen Schadensersatzansprüche. Deren Unzulänglichkeit macht die Notwendigkeit für einen völkerrechtlichen Ansatz deutlich. Anschließend beleuchtet Willisch die Grundlagen der Staatenverantwortlichkeit generell. Für ihn steht dabei, entgegen den ILC-draft-articles, das Element der objektiven Pflichtverletzung an erster Stelle.

Die grundsätzlichen Pflichten der Staaten werden im folgenden untersucht. Für nicht-körperliche Einwirkungen, d. h. für die meisten Umweltbeeinträchtigungen, gilt – anders als für körperliche Einwirkungen auf fremdes Staatsgebiet – kein absolutes Verbot. Es kommt daher für die Beurteilung eines Verhaltens als Pflichtverletzung auf das Überschreiten gewisser Standards an. In den sich anschließenden Kapiteln wird folglich untersucht, ob im Völkerrecht solche Standards bereits festzustellen sind. Zunächst ergibt sich für Verträge, daß diese nur in den seltensten Fällen verbindliche Werte enthalten.

Deshalb fragt der Autor, ob sich aus dem Grundsatz des Rechtsmißbrauchs nähere Standards herleiten lassen. Da dies für die völkerrechtliche Ebene wegen der mangelnden Konkretheit der Prinzipien abgelehnt werden muß, prüft Willisch die nationalen Nachbarrechte der verschiedenen Rechtskreise auf gemeinsame Standards. Hier findet er Ansätze und Methoden, die mit der gebotenen Vorsicht auf das Völkerrecht übertragbar erscheinen.

In einem angehängten Schlußteil widmet sich Willisch drei weiteren Problemen der Staatenverantwortlichkeit in diesem Bereich: der Zurechnung von privaten Umweltschädigungen, dem alten Problem, ob Schuld- oder Erfolgshaftung vorherrscht und schließlich der sogenannten Haftung für rechtmäßiges Verhalten. Er bemüht sich für alle drei Probleme mit teilweise sehr kritischen Bemerkungen um Klarstellung der unterschiedlichen Aspekte.

Das Buch leistet mit seinem Schwerpunkt auf dem Auffinden verbindlicher Standards bei Umweltbeeinträchtigungen einen wichtigen Beitrag zur Frage, inwieweit welche Beeinträchtigungen verboten sind. Leider kann im Ergebnis doch nur wieder die Lückenhaftigkeit des völkerrechtlichen Umwelthaftungsrechts festgestellt werden.

Sven Erichsen

**Wölker, Ulrich: Zu Freiheit und Grenzen der politischen Betätigung von Ausländern.** Der politische Gebrauch der Meinungs-, Versammlungs- und Ver-

einigungsfreiheit der Ausländer nach innerstaatlichem Recht, Völkerrecht und Europarecht. Freedom and Restriction of Political Activities of Aliens (English Summary)/Liberté et restrictions des activités politiques des étrangers (Résumé français). Berlin [etc.]: Springer (1987). XXI, 264 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.95). DM 98.–

Der politische Gebrauch der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Ausländern ist nicht nur angesichts rechtspolitischer Überlegungen, von den Beschränkungsmöglichkeiten des § 6 Ausländergesetz (AuslG) wieder stärker Gebrauch zu machen, sondern auch im Hinblick auf die europäischen und völkerrechtlichen Einbindungen der Bundesrepublik Deutschland ein hochinteressantes Thema. Mit Recht stellt der Autor daher seine Fragestellungen in einen größeren europäischen Zusammenhang und bezieht die Rechtsvergleichung und das Völkerrecht mit ein. Auf der Grundlage von acht Länderberichten (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Niederlande, Italien, Frankreich, Belgien, Schweiz und Vereinigtes Königreich) wird zunächst die westeuropäische Praxis der Beschränkung der politischen Betätigung von Ausländern herausgearbeitet; in einem zweiten Teil analysiert der Autor die einschlägigen völkerrechtlichen und europarechtlichen Normen. Im Schlußkapitel der Arbeit macht der Autor rechtspolitische Vorschläge; er schlägt die ersatzlose Streichung des Art.16 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vor oder spricht sich zumindest für eine Umformung des Art.16 EMRK in der Weise aus, daß nur noch die in Art.10 Abs.2 und Art.11 Abs.2 EMRK ausdrücklich genannten Einschränkungsründe unter Hinzufügung des Schutzes der Außenbeziehungen eine Beschränkung politischer Betätigung von Ausländern rechtfertigen.

Kennzeichnend für den hohen wissenschaftlichen Standard der Arbeit sind die große Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Länderberichte und eine methodisch durchweg gelungene Auswertung der aus der Rechtsvergleichung gewonnenen Ergebnisse für die Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher und europarechtlicher Normen. Der Autor ist seinem in der Einleitung postulierten Ziel – eine möglichst realistische Konsequenz aus der tatsächlichen Entwicklung rechtlicher Regeln zu ziehen – voll gerecht geworden; er hat darüber hinaus diskussionswürdige Reformvorschläge vorgelegt und plausibel begründet.

Der Bericht über die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß sich der Autor intensiv mit Einzelfragen der §§ 6, 10 AuslG befaßt hat. Überzeugend werden eine Reihe dogmatischer Lücken bzw. Defizite zu diesem Fragenkreis aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Auch die Praxis wird hier wie bei den anderen Länderberichten angemessen einbezogen. Bemerkenswert ist die Tendenz zu einer eher liberalen Praxis im Gegensatz zu einer restriktiven Gesetzeslage, wie sie auch in Art.16 EMRK ihren Ausdruck findet. Die weiteren Länderberichte sind ebenso sorgfältig gefertigt. Der Autor verbirgt auch nicht, daß

in einigen Bereichen gesicherte Aussagen mangels hinreichender Informationen zur Praxis nur schwer möglich sind.

Im Zentrum des Teils II steht die Analyse des Art.16 EMRK, den der Autor unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte, systematischer und teleologischer Auslegungsgesichtspunkte einschränkend dahin interpretiert, daß Beschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen, gesetzlich vorgesehen sein müssen und nicht in bezug auf Tätigkeiten erfolgen dürfen, die einen Einsatz für die Verwirklichung der Ziele der EMRK oder anderer Belange europäischer Einigung darstellen (S.113 ff., 221). Der Autor stützt sich dabei u. a. auf die »Wechselwirkungstheorie« des Bundesverfassungsgerichts, die er auf die europäischen Grundrechte überträgt. Diese These erscheint zwar plausibel. Ob man aber wirklich schon daraus, daß die »Erfüllung der Verpflichtungen aus der EMRK« ebenso wie die »europäische Einigung« keine rein innerstaatlichen Angelegenheiten mehr darstellen, ableiten kann, daß die EMRK-Vertragsstaaten sich insoweit schlechterdings jede Berufung auf einen der ansonsten möglichen innen- oder außenpolitischen Zwecke zur Beschränkung politischer Aktivitäten von Ausländern abgeschnitten hätten, erscheint zumindest fraglich. Wenn Art.16 EMRK der Gedanke der Durchsetzung einer *obligation de réserve*, einer allgemeinen Pflicht zur politischen Zurückhaltung im Gastland im Interesse der Wahrung ungestörter Außenbeziehungen zu einem anderen Staat zugrunde liegt, so kommt es auf den Inhalt der fraglichen politischen Aktivitäten und die Frage, ob möglicherweise das Einmischungsverbot anwendbar ist, nicht entscheidend an, sondern allenfalls darauf, inwieweit aus den Menschenrechten eine politische Betätigungsfreiheit des einzelnen ableitbar ist. Dennoch wird man dem Autor zugestehen, daß für seine These jedenfalls bei einem rechtlich immer enger zusammenwachsenden Europa gute Argumente geltend gemacht werden können.

Im Teil über das europäische Gemeinschaftsrecht schildert der Autor unter Einbeziehung auch der neueren Entwicklungen die schrittweise Einschränkung der Berufung auf den *ordre public*. Vorgeschlagen wird daher, das Recht aller EG-Angehörigen auf politischen Gebrauch der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausdrücklich abzusichern. In einem weiteren Kapitel werden Verträge und Entwürfe im Rahmen der Vereinten Nationen diskutiert, wobei der Autor sich auf das Diskriminierungsverbot des Art.2 Abs.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die dazu abgegebenen Vorbehalte konzentriert. Daß danach auch der Schutz der Außenbeziehungen als Teil des *ordre public* geschützt ist, legt der Autor überzeugend dar. Es folgen Darlegungen zu einigen weiteren internationalen Instrumenten, u. a. zur Rassendiskriminierungskonvention und der afrikanischen und amerikanischen Menschenrechtscharta, sowie zu einigen bilateralen Verträgen. Ergänzt wird dieser Teil durch einige Überlegungen zur völkerrechtlichen Verpflichtung der Staaten, politische Aktivitäten von Ausländern zu unterbinden.

Im Abschlußkapitel zur EMRK *de lege ferenda* zeigt der Autor in vorbildlicher

Weise, wie rechtsvergleichende und dogmatische Gesichtspunkte rechtspolitisch nutzbar gemacht werden können. Die verschiedenen Einschränkungsgründe innen- und außenpolitischer Art werden dargestellt und im Hinblick auf die Entwicklung der Staatenpraxis bewertet. Das Argument, daß Art.16 EMRK einer außenpolitischen Erpressbarkeit von Staaten Vorschub leistet, scheint mir angesichts eines zumindest verbal wachsenden Gewichts der Menschenrechte in den internationalen Beziehungen überzeugend zu sein. Insgesamt bietet die Arbeit eine Fülle von Anregungen und Informationen zur politischen Betätigungsfreiheit von Ausländern. Sie zeigt in eindrucksvoller Weise, in welchem starkem Maße heute grundsätzliche ausländerrechtliche Fragestellungen von europarechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten beeinflußt werden.

Kay Hailbronner, Konstanz